UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

ORBIS AG

über die formwechselnde Umwandlung der

ORBIS AG,

Saarbrücken, Deutschland

in die

Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE)

zur

ORBIS SE

Saarbrücken, Deutschland

Inhaltsübersicht

Seite

I. Einleitung 6

II. Die ORBIS AG 7

1. Sitz, Hauptverwaltung und Geschäftsjahr 7
2. Unternehmensgegenstand 7
3. Geschäftstätigkeit 7
   a) Überblick 7
   b) Konzernstruktur und Beteiligungen 8
   c) Wesentliche Kennzahlen der ORBIS-Gruppe 8
4. Kapital 9
   a) Grundkapital 9
   b) Genehmigtes Kapital 2021 9
5. Aktionäre 10
6. Verfassung der Gesellschaft 11
   a) Überblick 11
   b) Vorstand 11
   c) Aufsichtsrat 12
   d) Hauptversammlung 13
7. Corporate Governance 13
8. Mitarbeiter und Mitbestimmung 13
9. Börsennotierung 14

III. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE 14

1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung 14
2. Alternativen 15
3. Kosten der Umwandlung 15

IV. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft – Vergleich der Rechtsform der SE mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft 16

1. Überblick 16
2. Anwendbares Recht 16
3. Rechtspersönlichkeit 17

4. Sitz und Hauptverwaltung ... 18
5. Eintragung im Handelsregister ... 18
6. Grundkapital; Ausgestaltung der Aktien ... 18
7. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung; Änderungen des Kapitals ... 19
8. Verfassung der Gesellschaft ... 19
a) Monistisches und dualistisches System ... 19
b) Vorstand ... 20
aa) Größe und Zusammensetzung ... 20
bb) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer ... 21
cc) Aufgaben und Rechte ... 21
(1) Geschäftsführung ... 21
(2) Vertretung der Gesellschaft ... 21
(3) Berichte an den Aufsichtsrat ... 22
(4) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ... 23
(5) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit ... 23
(6) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft ... 24
dd) Vergütung ... 24
c) Aufsichtsrat ... 24
aa) Größe und Zusammensetzung ... 24
bb) Persönliche Voraussetzungen ... 25
cc) Bestellung, Abberufung und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ... 26
dd) Gerichtliche Bestellung ... 27
ee) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat ... 27
ff) Innere Ordnung und Beschlussfassung ... 28
gg) Einberufung des Aufsichtsrats ... 28
hh) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ... 29
ii) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten ... 29
jj) Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern ... 30
kk) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder ... 30

d) Hauptversammlung 30
aa) Rechte der Hauptversammlung 30
bb) Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung 31
cc) Einberufung der Hauptversammlung; Ergänzung der Tagesordnung 32
dd) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung 33
ee) Auskunftsrecht der Aktionäre 33
ff) Beschlussfassung 33
gg) Beschlusskontrolle 34
9. Aktien unterschiedlicher Gattung 35
10. Rechnungslegung, Jahresabschluss, Konzernabschluss 35
11. Auflösung und Insolvenz der Gesellschaft 35
12. Konzernrecht 36
13. Deutscher Corporate Governance Kodex 36
14. Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung 36
V. Durchführung der Umwandlung 37
1. Aufstellung des Umwandlungsplans 37
2. Umwandlungsbericht 37
3. Umwandlungsprüfung 38
4. Außerordentliche Hauptversammlung der ORBIS AG 39
5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ORBIS SE 39
6. Offenlegung 40
7. Eintragung der Umwandlung in die ORBIS SE 40
8. Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands 41
15. Bestellung der Vorstandsmitglieder 42
VI. Erläuterung des Umwandlungsplans 42
1. Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE (Ziffer 1. des Umwandlungsplans) 42
2. Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans) 43
3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der ORBIS SE (Ziffer 3. des Umwandlungsplans) 43
4. Barabfindung (Ziffer 4. des Umwandlungsplans) 44

5. Organe der Gesellschaft (Ziffer 5. des Umwandlungsplans) 44
6. Vorstand (Ziffer 6. des Umwandlungsplans) 45
7. Aufsichtsrat (Ziffer 7. des Umwandlungsplans) 45
8. Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8. des Umwandlungsplans) 45
a) Grundsätze des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans) 45
b) Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung (Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans) 47
c) Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans) 47
d) Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffern 8.4 und 8.5 des Umwandlungsplans) 48
e) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium (Ziffern 8.6 und 8.7 des Umwandlungsplans) 49
f) Gesetzliche Auffangregelung (Ziffern 8.8 und 8.9 des Umwandlungsplans) 50
g) Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 8.10 des Umwandlungsplans) 51
9. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 9. des Umwandlungsplans) 52
10. Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans) 52
11. Geschäftsjahr; Abschluss- und Konzernabschlussprüfer (Ziffer 11. des Umwandlungsplans) 53
12. Umwandlungskosten (Ziffer 12 des Umwandlungsplans) 53

VII. Erläuterung der Satzung der ORBIS SE 53

1. Überblick 53
2. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4 der Satzung) 54
3. Grundkapital und Aktien (§ 5 der Satzung) 54
a) Grundkapitalziffer und Einteilung 54
b) Aktienurkunden 54

c) Genehmigtes Kapital ... 55
4. Organisationsverfassung (§ 7 der Satzung) ... 56
5. Vorstand (§ 8 der Satzung) ... 56
a) Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit ... 56
b) Vertretung der ORBIS SE ... 56
6. Aufsichtsrat (§ 10 der Satzung) ... 56
a) Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit ... 56
b) Abberufung ... 57
c) Zustimmungsbedürftige Geschäfte ... 57
7. Hauptversammlung (§ 18 der Satzung) ... 58
a) Ort und Einberufung ... 58
b) Teilnahme und Stimmrecht ... 58
c) Beschlussfassung ... 59
d) Fassungsänderungen der Satzung ... 60
8. Schlussbestimmungen (§ 24 der Satzung) ... 60

VIII. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre ... 60

1. Überblick ... 60
2. Fortbestand der Beteiligung ... 60
3. Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten ... 61
4. Neuverbriefung der Aktien ... 61
5. Fortbestand der Börsennotierung ... 62
6. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre ... 62

IX. Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer ... 63

I. Einleitung

Der Vorstand der ORBIS AG (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**") hat einen Umwandlungsplan betreffend die formwechselnde Umwandlung der ORBIS AG in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, nachfolgend auch "**SE**") und der Firma ORBIS SE (die „**ORBIS SE**“) aufgestellt. Dieser Umwandlungsplan wurde am 23. September 2021 notariell beurkundet (der "**Umwandlungsplan**"). Anlage zum Umwandlungsplan und damit Bestandteil des Umwandlungsplans ist der Entwurf der Satzung der ORBIS SE.

Die Umwandlung erfolgt gemäß Art. 37 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**"). Darüber hinaus kommt das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("**SEAG**") zur Anwendung.

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ORBIS SE richtet sich nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("**SEBG**"). Das SEBG setzt die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ("**SE-Beteiligungsrichtlinie**") um. Ferner finden die Umsetzungsbestimmungen zur SE-Beteiligungsrichtlinie in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("**EU**") und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") Anwendung, in denen die ORBIS AG und ihre Konzernunternehmen Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Umwandlung erfolgt unter Beibehaltung der Identität des Rechtsträgers, d.h., die Umwandlung hat weder die Auflösung der ORBIS AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht daher fort.

Zur Wirksamkeit des Umwandlungsplans muss die Hauptversammlung der ORBIS AG diesem zustimmen. Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG haben beschlossen, den Umwandlungsplan, der die Satzung der zukünftigen ORBIS SE enthält, der außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre der ORBIS AG am 16. November 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorstand der ORBIS AG hat diesen Bericht gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO erstellt. Der Bericht erläutert und begründet die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung sowie die Auswirkungen, die der Übergang von der deutschen Rechtsform der Aktiengesellschaft ("**AG**") in die Rechtsform einer SE insbesondere für die Aktionäre und Arbeitnehmer haben wird.

Dieser Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der ORBIS AG auf eine zusammenfassende Darstellung, da diese wegen der Identität des Rechtsträgers von der Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE unberührt bleibt.

Zur weiteren Information wird auf den Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 verwiesen (abrufbar im Internet unter

https://www.orbis.de/fileadmin/dateien/de/downloads/ir/geschaeftsberichte/Geschaeftsbericht_2020.pdf).

II. Die ORBIS AG

1. Sitz, Hauptverwaltung und Geschäftsjahr

Die ORBIS AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz und Hauptverwaltung in Saarbrücken, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 12022 eingetragen. Die Geschäftsadresse der Gesellschaft lautet Nell-Breuning-Alle 3-5, 66115 Saarbrücken. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ORBIS AG ist die oberste Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe von international tätigen Software-Dienstleistungsunternehmen in dem Bereich der Informationstechnologie und hält direkt bzw. indirekt Anteile an den zur Unternehmensgruppe gehörenden Tochtergesellschaften. Die ORBIS AG und ihre Tochtergesellschaften werden nachfolgend auch als „**ORBIS**“ oder die "**ORBIS-Gruppe**" bezeichnet.

2. Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der ORBIS AG ist gemäß § 3 der Satzung (i) jede Tätigkeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie, insbesondere Unternehmensberatung, die Entwicklung komponentenbasierter Software, insbesondere auf dem Gebiet der Kundenmanagementsysteme, der Vertrieb und die Einführung informationsverarbeitender Systeme, die Organisation und Optimierung von Geschäftsprozessen durch Einführung integrierter Standardsoftware, Transfer von Technologie und Know-how, Schulung und Betreuung sowie jegliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Informationstechnologie, (ii) das Halten, die aktive Verwaltung und der Erwerb von Beteiligungen im In- und Ausland, insbesondere an operativ tätigen Gesellschaften der Softwarebranche sowie von Grundvermögen und (ii) die Wahrnehmung der zentralen Aufgaben wie Controlling, Organisation und Personalverwaltung für die mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Die ORBIS AG ist ferner zu allen Handlungen berechtigt, die dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zu dienen geeignet sind.

3. Geschäftstätigkeit

a) Überblick

Im Geschäftsjahr 2020 waren in den Gesellschaften des ORBIS-Konzerns durchschnittlich 658 (Vorjahr: 541) Mitarbeiter beschäftigt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 betrug die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im ORBIS-Konzern 665 (Vorjahr: 562).

ORBIS begleitet mittelständische Unternehmen sowie internationale Konzerne bei der Digitalisierung ihrer Geschäftsprozesse: von der gemeinsamen Ausarbeitung des kundenindividuellen Big Pictures bis hin zur praktischen Umsetzung im Projekt. Die Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg sichern die Wettbewerbsfähigkeit der Kunden. Das tiefe Prozess-Know-how und die Innovationskraft der Mitarbeiter verbunden mit der Expertise aus langjähriger, erfolgreicher, internationaler Projektarbeit in unterschiedlichen Branchen macht ORBIS dabei zum kompetenten Partner. ORBIS setzt auf die Lösungen und Technologien der Partner SAP und Microsoft, deren Portfolios durch ORBIS-Lösungen abgerundet werden.

Auch außerhalb Deutschlands ist die ORBIS AG mit ihren Tochtergesellschaften vertreten und bietet ein umfassendes und weltweites Beratungs- und Serviceangebot sowie besten Vor-Ort-Support.

b) Konzernstruktur und Beteiligungen

Die Unternehmensgruppe der ORBIS AG besteht aktuell aus der ORBIS AG als Konzernobergesellschaft mit den nachfolgend aufgeführten Standorten und den nachfolgend aufgeführten Tochter- und Enkelgesellschaften:

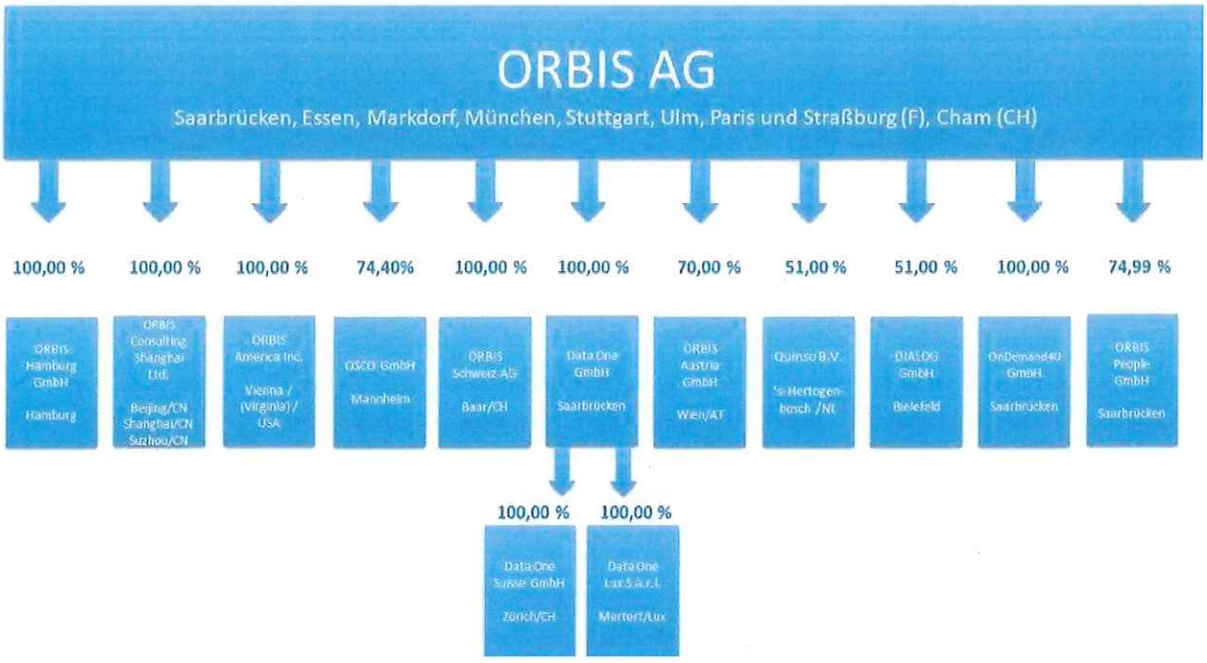

c) Wesentliche Kennzahlen der ORBIS-Gruppe

Im Geschäftsjahr 2020 erzielte der ORBIS-Konzern einen Konzernumsatz in Höhe von TEUR 85.897, ein Konzernergebnis vor Steuern (EBT) von TEUR 4.038 und einen Konzernjahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.942, was einem Ergebnis von EUR 0,21 je ORBIS-Aktie auf Konzernebene entspricht.

Das bilanzielle Gesamtvermögen des ORBIS-Konzerns hat sich im Geschäftsjahr 2020 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 75.571 erhöht. Das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 9.986 besteht im Wesentlichen aus der eigenen Immobilie in Saarbrücken sowie nach IFRS 16 bilanzierten Leasingnutzungsrechten. Die Buchwerte der Geschäfts- oder Firmenwerte in Höhe von TEUR 10.306 sind den Tochterunternehmen sowie darüber hinaus der zahlungsmittelgenerierenden Einheit der restlichen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zugeordnet. Das Eigenkapital des ORBIS-Konzerns hat sich zum Bilanzstichtag 31.12.2020 einschließlich des Konzernjahresüberschusses auf TEUR 37.558 erhöht. Damit liegt die Eigenkapitalquote des ORBIS-Konzerns zum Bilanzstichtag 31.12.2020 bei 49,7%. Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 ergaben sich liquide Mittel des ORBIS-Konzerns in Höhe von TEUR 26.063.

Hinsichtlich der sonstigen Ertrags-, Finanz und Vermögenslage des ORBIS-Konzerns und der Ertrags-, Finanz und Vermögenslage der ORBIS AG sowie auch der Risiken und Chancen der künftigen Geschäftsentwicklung wird auf die im Geschäftsbericht 2020 gemachten Angaben verwiesen.

4. Kapital

a) Grundkapital

Das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes im Handelsregister eingetragene Grundkapital der ORBIS AG beträgt EUR 9.766.042,00 und ist eingeteilt in 9.766.042 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien. Der rechnerische Anteil einer Aktie am Grundkapital der ORBIS AG beläuft sich auf EUR 1,00.

Bei der ORBIS AG bestehen keine Aktien unterschiedlicher Gattung.

b) Genehmigtes Kapital 2021

Gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung der ORBIS AG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 28. Juni 2026 das Grundkapital der ORBIS AG durch Ausgabe von bis zu 4.883.021 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt EUR 4.883.021,00 erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2021**).

Dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre kann durch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG genügt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- um Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen zu begeben;

- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden;
- sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie der Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere des Aktienausgabebetrages, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 und – falls das Genehmigte Kapital 2021 bis zum Ablauf der Ermächtigungsfrist nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden ist – nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

5. Aktionäre

Basierend auf den bis zum 23. September 2021 eingegangen Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) entfallen auf die nachfolgend genannten Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte an der ORBIS AG (jeweils ohne Angabe der Meldekette und ohne Finanzinstrumente sowie ohne Berücksichtigung von zwischenzeitlich gegebenenfalls erfolgten Verkäufen):

Hörmann Digital Beteiligungs GmbH	34,71 %
GMV AG	15,36 %
SWOCTEM GmbH	15,00016 %
Herr Dikai Wang	3,06 %
ORBIS AG (eigene Aktien)	3,04 %

Die übrigen Aktien befinden sich nach Kenntnis der ORBIS AG im Streubesitz (*Freefloat*).

6. Verfassung der Gesellschaft

a) Überblick

Die Organe der ORBIS AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz und der Satzung der ORBIS AG sowie in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

Die ORBIS AG hat somit entsprechend der gesetzlichen Vorschriften des deutschen Aktiengesetzes ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ORBIS AG arbeiten unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein. Satzungsgemäß besteht der Vorstand der ORBIS AG aus einem oder mehreren Mitgliedern. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat der ORBIS AG ist berechtigt, Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

b) Vorstand

Der Vorstand leitet die ORBIS AG in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand besteht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Mitglieder der ORBIS AG sind derzeit:

Name	**Position**	**Mitglied seit dem Jahr**	**Aufsichtsratsmandate**
Thomas Gard	Vorsitzender	2000	
Stefan Mailänder	Stellvertretender Vorsitzender	2000	Verwaltungsrat bei der ORBIS Schweiz AG

Michael Jung	Mitglied	2018	Verwaltungsrat bei der ORBIS Schweiz AG
Frank Schmelzer	Mitglied	2018	

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsadresse der ORBIS AG, Nell-Breuning-Allee 3-5, 66115 Saarbrücken, erreichbar.

c) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der ORBIS AG besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der ORBIS AG aus drei Mitgliedern, die allesamt als Anteilseignervertreter von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden.

Dem Aufsichtsrat ORBIS AG gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Name	**Position**	**Mitglied seit**	**Weitere Mandate**
Ulrich Holzer	Vorsitzender	2011	
Peter Kraus	Stellvertretender Vorsitzender	2011	
Martin J. Hörmann	Mitglied	2021	External director bei Toyo Shutter Co. Ltd., Osaka, Japan

Der Aufsichtsrat ist in allen Sachfragen selbst aktiv und hat aufgrund seiner Besetzung mit der gesetzlichen Mindestzahl von drei Mitgliedern keine Ausschüsse gebildet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der ORBIS AG, Nell-Breuning-Allee 3-5, 66115 Saarbrücken, erreichbar.

Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften im Sinne von § 264d HGB, zu denen die ORBIS AG wegen der Börsenzulassung ihrer Aktien am Regulierten Markt gehört, muss gemäß § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungs-

legung oder Abschlussprüfung verfügen. Diese Anforderungen werden unter anderem von Herrn Holzer erfüllt. Ferner müssen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein; dies trifft auf die Mitglieder des Aufsichtsrats der ORBIS AG in ihrer Gesamtheit zu.

d) Hauptversammlung

Die Aktionäre der ORBIS AG treffen ihre Entscheidungen in der Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfindet. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen die ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers sowie Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen.

7. Corporate Governance

Als börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht gilt für die ORBIS AG der Deutsche Corporate Governance Kodex ("**DCGK**"). Die ORBIS AG hat gemäß § 161 AktG jährlich eine Erklärung abzugeben, in der sie offenlegt, welchen Empfehlungen des DCGK sie folgt und inwieweit sie aus welchen Gründen von Empfehlungen abweicht (sog. „**Entsprechenserklärung**").

Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS AG haben zuletzt mit Entsprechenserklärung vom 20. November 2020 erklärt, dass den Empfehlungen des DCGK mit einzelnen, in der Entsprechenserklärung näher bezeichneten und begründeten Ausnahmen, entsprochen wurde und wird. Die aktuelle sowie die vorherigen Fassungen der Entsprechenserklärung sind über die Internetseite der ORBIS AG unter https://www.orbis.de/investor-relations/governance/corporate-governance-kodex.html/ abrufbar.

8. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2020 beschäftigten die Gesellschaften der ORBIS-Gruppe weltweit insgesamt 750 Mitarbeiter, davon 626 in Deutschland und 83 in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Die ORBIS AG unterliegt derzeit nicht der gesetzlichen Pflicht zur unternehmerischen Mitbestimmung; der Aufsichtsrat der ORBIS AG setzt sich ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Bei der ORBIS AG ist auf betriebsverfassungsrechtlicher Ebene in Deutschland ein Betriebsrat am Hauptsitz der Gesellschaft gebildet.

Auf europäischer und internationaler Ebene sind die Arbeitnehmer der ORBIS-Gruppe derzeit nicht organisiert, insbesondere besteht kein Europäischer Betriebsrat nach den Vorschriften des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes.

9. Börsennotierung

Die Aktien der ORBIS AG sind unter der ISIN DE005228779 und der WKN 522877 zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus sind die Aktien in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen und werden über die elektronische Handelsplattform Xetra® gehandelt.

III. Wesentliche Aspekte für die Umwandlung in eine SE

1. Wesentliche Gründe für die Umwandlung

Die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) steht wie keine andere Rechtsform für eine grenzüberschreitende Ausrichtung wirtschaftlichen Denkens und unternehmerischen Handelns, weshalb sich die Rechtsform der SE auch zunehmend bei international agierenden und zugleich in der Europäischen Union ansässigen Kapitalgesellschaften durchsetzt. Gleichzeitig ist die SE die einzige auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform, die für börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz und Hauptverwaltung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gegenwärtig zur Verfügung steht.

Der Rechtsformwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine SE bringt das Selbstverständnis der ORBIS AG als international ausgerichtetes Unternehmen zum Ausdruck. Die Rechtsform der SE ist eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für ein deutsches börsennotiertes Unternehmen. Als solche ermöglicht sie die weitere Entwicklung einer offenen und internationalen Gesellschaftskultur und entspricht der internationalen Ausrichtung der ORBIS AG über die Grenzen Deutschlands hinaus. Die SE betont die internationale Anerkennung unabhängig von ihrem Sitz bereits durch die Firmierung. Eine weitere Stärkung der Geschäftstätigkeiten der ORBIS-Gruppe auf den internationalen Märkten wird angestrebt. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat trägt die Rechtsformumwandlung der internationalen Projektarbeit der ORBIS Unternehmensgruppe mit ihrem wachsenden europäischen Fokus Rechnung. Dies soll auch in der Gesellschaftsform zum Ausdruck kommen.

Zugleich bietet die Umwandlung in die Rechtsform der SE die Möglichkeit, gemeinsam mit Vertretern der europäischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein auf die ORBIS-Gruppe ausgerichtetes, passendes Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer zu vereinbaren und umzusetzen.

Der ORBIS AG wird durch die Umwandlung ermöglicht, ihre derzeitige dualistische Führungsstruktur mit einem Vorstand und einem Aufsichtsrat weiterhin beizubehalten.

Darüber hinaus wirkt sich die Rechtsformumwandlung in eine SE weder auf die Börsennotierung noch auf die Aktionärsstruktur der ORBIS Gruppe aus, sodass die Umwandlung keine Nachteile für die Aktionäre der ORBIS AG mit sich bringt.

Bei Betrachtung der aufgezeigten Gründe stellt sich der Wechsel der Rechtsform der ORBIS AG in eine SE nach der erfolgreichen Ausweitung ihres internationalen Geschäfts und ihres Wachstums in den vergangenen Jahren als ein konsequenter Schritt in der Entwicklung der Gesellschaft und als Basis für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Gesellschaft dar.

2. Alternativen

Der Vorstand der ORBIS AG hat sich auch eingehend mit den Alternativen zu einer formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine SE befasst.

Als europäische Rechtsform, die die Rechtsträgeridentität erhält und die Fortführung der Börsennotierung ermöglicht, steht derzeit nur die Rechtsform der SE zur Verfügung. Die SE entspricht in ihrer Struktur und Funktionsweise weitgehend einer deutschen Aktiengesellschaft, so dass sich durch diesen Formwechsel auch aus Sicht der Aktionäre nur geringe Veränderungen ergeben.

Andere Formen der Umwandlung in die SE, insbesondere durch grenzüberschreitende Verschmelzung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 ff. SE-VO, sind in der Umsetzung aufwendiger als die vorgeschlagene formwechselnde Umwandlung. Eine grenzüberschreitende Verschmelzung unter Beteiligung der ORBIS AG auf Grundlage der jeweiligen nationalen Umsetzungsvorschriften zur Verschmelzungsrichtlinie kann für eine Umwandlung in eine SE nicht bzw. allenfalls bei Beteiligung einer bereits bestehenden SE als aufnehmendem Rechtsträger genutzt werden. Letzteres wäre in der Umsetzung wiederum aufwendiger als die formwechselnde Umwandlung.

Der Vorstand der ORBIS AG ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu der vorgeschlagenen formwechselnden Umwandlung keine Alternative gibt, die den Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft unter Berücksichtigung der mit der Umwandlung verfolgten Ziele (siehe dazu vorstehend Abschnitt III.1. dieses Umwandlungsberichts) besser gerecht wird.

3. Kosten der Umwandlung

Nach der derzeitigen Schätzung des Vorstands der ORBIS AG werden sich die Kosten der Umwandlung insgesamt auf ca. EUR 250.000,00 belaufen.

Diese Schätzung enthält insbesondere die Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten externer Berater, die Kosten der

außerordentlichen Hauptversammlung, die Kosten der Registereintragung, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer einschließlich der Kosten für die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums. Hinzu kommen unternehmensinterne Kosten.

IV. Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft – Vergleich der Rechtsform der SE mit der Rechtsform der Aktiengesellschaft

1. Überblick

Gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO hat die Umwandlung der ORBIS AG in eine SE weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die Gesellschaft wechselt lediglich ihre Rechtsform von derjenigen einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht in diejenige einer SE selber Nationalität, während die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bestehen bleibt.

Aus diesem Grund bleiben sowohl die bestehenden Vertragsbeziehungen (einschließlich der Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kunden) der Gesellschaft als auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse sowie sonstige Rechtsbeziehungen zu Dritten von der Umwandlung grundsätzlich unberührt.

Auswirkungen der Umwandlung ergeben sich für die Gesellschaft insoweit, dass die Gesellschaft durch die Umwandlung mit der im Umwandlungsplan enthaltenen Satzung der ORBIS SE eine neue Satzung erhält, deren Bestimmungen zum Teil von der bestehenden Satzung der ORBIS AG abweichen. Der Inhalt der Satzung der ORBIS SE sowie deren Unterschiede zur Satzung der ORBIS AG werden nachstehend in Abschnitt VII. dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

Weitere Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft ergeben sich daraus, dass auch die für eine SE geltenden gesetzlichen Bestimmungen von den für eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts geltenden gesetzlichen Bestimmungen in einigen Bereichen abweichen. Soweit sich infolge der Umwandlung maßgebliche Änderungen bei den wesentlichen gesetzlichen Regelungen, die für die ORBIS SE gelten werden, von den derzeit für die ORBIS AG geltenden Regelungen ergeben, werden die Unterschiede nachstehend vergleichend dargestellt. Ergänzend werden in diesem Zusammenhang auch ausgewählte Aspekte erläutert, bei denen die Umwandlung zu keinen oder keinen wesentlichen Änderungen führt.

2. Anwendbares Recht

Mit Wirksamwerden der Umwandlung der ORBISAG in eine SE bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft nach dem für eine SE mit Sitz in Deutschland geltenden Recht.

Anders als die Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die SE eine supranationale Rechtsform die durch europäisches Gemeinschaftsrecht in Form der SE-VO mit Wirkung zum 8. Oktober 2004 geschaffen wurde.

Die SE unterliegt daher primär den Bestimmungen der SE-VO (Art. 9 Abs. 1 lit. a) SE-VO), die als in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und betroffenen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend jeweils ein "**Mitgliedstaat**") unmittelbar anwendbares europäisches Recht den Vorschriften des nationalen Rechts vorgeht. Dies gewährleistet, dass eine SE — unabhängig von ihrem Sitz — europaweit anerkannt wird. Vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO ist eine SE dabei in jedem Mitgliedstaat wie eine Aktiengesellschaft zu behandeln, die nach dem Recht des jeweiligen Sitzstaats der SE gegründet wurde (Art. 10 SE-VO).

Aufgrund ihrer geringen Regelungsdichte, erfordert die SE-VO allerdings einen weitreichenden Rückgriff auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Die entsprechenden Verweisungen führen für eine SE mit Sitz in Deutschland dabei regelmäßig zur Anwendbarkeit deutschen Rechts.

Sofern die SE-VO dies ausdrücklich zulässt, unterliegt die SE zunächst den Bestimmungen ihrer Satzung (Art. 9 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Die Satzung der SE kann daher grundsätzlich auch Regelungen treffen, die den auf Aktiengesellschaften anwendbaren Vorschriften des nationalen Rechts vorgehen.

Sofern ein Bereich nur teilweise oder gar nicht durch die SE-VO geregelt ist, unterliegt die SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) SE-VO in Bezug auf die nicht von der SE-VO erfassten Bereiche

- den Rechtsvorschriften, die die Mitgliedstaaten in Anwendung der speziell die SE betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen erlassen (in Deutschland sind dies insbesondere das SEAG und das SEBG),
- den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründete Aktiengesellschaft Anwendung finden würden (in Deutschland sind dies insbesondere die Bestimmungen des AktG, des HGB, des UmwG, des WpHG und des WpÜG),
- den Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaates der SE gegründeten Aktiengesellschaft.

3. Rechtspersönlichkeit

Ebenso wie die Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die SE eine Handelsgesellschaft (Art. 1 Abs. 1 SE-VO), die eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (Art. 1 Abs. 3 SE-VO). Gleichermaßen haften die Aktionäre einer SE nur bis zur Höhe des von ihnen jeweils gezeichneten Kapitals

(Art. 1 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Insoweit führt die Umwandlung der Gesellschaft damit zu keinen Änderungen.

4. Sitz und Hauptverwaltung

Der Sitz der SE wird wie bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts durch die Satzung bestimmt, wobei der Sitz einer SE in der Gemeinschaft liegen muss, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem sich auch die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO). Eine SE mit Satzungssitz in Deutschland muss dementsprechend auch ihre Hauptverwaltung in Deutschland haben. Bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts muss dahingegen nur deren Satzungssitz, nicht aber auch deren Hauptverwaltung in Deutschland liegen (§ 5 AktG). Die ORBIS SE wird – wie die ORBIS AG – ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung weiterhin in Saarbrücken, Deutschland, haben.

Anders als eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht kann die SE allerdings ihren Satzungssitz innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitend verlegen, ohne dass dies die Auflösung der SE zur Folge hätte (Art. 8 SE-VO). Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 SEAG). Eine Sitzverlegung im Zusammenhang mit der Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine SE ist jedoch nicht zulässig (Art. 37 Abs. 3 SE-VO) – eine solche ist im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel der ORBIS AG in eine SE aber auch nicht beabsichtigt.

5. Eintragung im Handelsregister

Gemäß § 3 SEAG wird die SE nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften in das Handelsregister eingetragen. Da der Sitz der Gesellschaft unverändert bleibt, wird für die ORBIS SE unverändert das Amtsgericht Saarbrücken als Registergericht zuständig sein.

Eintragungen und Einreichungen betreffend die Gesellschaft erfolgen nach dem Wirksamwerden der Umwandlung ausschließlich zum Handelsregister der ORBIS SE.

6. Grundkapital; Ausgestaltung der Aktien

Wie bei einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht lautet das Grundkapital einer SE auf Euro (Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts der Mindestnennbetrag des Grundkapitals EUR 50.000,00 beträgt (§ 7 AktG), muss das Grundkapital einer SE mindestens EUR 120.000,00 betragen (Art. 4 Abs. 2 SE-VO). Das Grundkapital der ORBIS AG beträgt zurzeit EUR 9.766.042,00 und überschreitet damit deutlich das für eine SE gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital von EUR 120.000,00.

Für die Ausgestaltung der Aktien einer SE mit Sitz in Deutschland ergeben sich aufgrund der insoweit weiterhin anwendbaren Vorschriften des deutschen Aktienrechts (Art. 5 SE-VO) keine Unterschiede zu einer Aktiengesellschaft. Die Aktien einer SE können mithin als Nennbetrags- oder als Stückaktien ausgegeben werden und entweder auf den Namen oder auf den Inhaber lauten.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Aktien ändert sich durch die Umwandlung der ORBIS AG in eine SE nichts. Das Grundkapital der ORBIS SE wird genauso hoch und genauso eingeteilt sein wie das Grundkapital der ORBIS AG im Zeitpunkt der Umwandlung. Auch hinsichtlich der Ausgestaltung sämtlicher Aktien in auf den Inhaber lautende Stückaktien ändert sich durch die Umwandlung der ORBIS AG in eine SE nichts.

7. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung; Änderungen des Kapitals

Auch hinsichtlich der Kapitalaufbringung, der Kapitalerhaltung und Änderungen des Kapitals verweist die SE-VO auf die im Sitzstaat für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (Art. 5 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Art. 15 Abs. 1 SE-VO). Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung werden sich bei der ORBIS SE daher wie bisher bei der ORBIS AG nach den Vorschriften des AktG richten.

Insbesondere dürfen daher auch bei der ORBIS SE die Aktionäre nicht von ihren Einlageverpflichtungen befreit werden (§§ 54, 65, 66 Abs. 1 AktG), es gilt unverändert das Verbot der Einlagenrückgewähr (§ 57 Abs. 1 AktG), es darf grundsätzlich nur der Bilanzgewinn an die Aktionäre verteilt werden (§ 57 Abs. 3 AktG) und ein Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 71 AktG zugelassen.

Ferner werden auch auf Änderungen des Kapitals, insbesondere Maßnahmen der Kapitalerhöhung unter Einschluss einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem und bedingtem Kapital sowie Maßnahmen der Kapitalherabsetzung, grundsätzlich weiterhin die Vorschriften des AktG (§§ 182 ff., §§ 202 ff. AktG) Anwendung finden.

8. Verfassung der Gesellschaft

a) Monistisches und dualistisches System

Die Verfassung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht sieht zwingend ein dualistisches System mit dem Vorstand als Leitungsorgan (§§ 76 ff. AktG) und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan (§§ 95 ff. AktG) vor. Keine Person kann zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sein.

Der Vorstand leitet die Aktiengesellschaft unter eigener Verantwortung (§ 76 Abs. 1 AktG). Er ist dabei grundsätzlich unabhängig vom Aufsichtsrat. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig nach Maßgabe von § 90 AktG sowie in wichtigen Fällen an den Aufsichtsrat zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1 AktG). Er ist nicht zur Übernahme von Aufgaben des Vorstands berechtigt. Bestimmte Arten von Geschäften dürfen jedoch nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Der Katalog von Geschäften, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, ist in der Satzung festzulegen oder vom Aufsichtsrat zu bestimmen (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG). Der Aufsichtsrat darf dabei jedoch weder direkt noch durch Weisungen in den ordentlichen Geschäftsbetrieb eingreifen.

Im Gegensatz dazu besteht bei einer SE gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO in der Satzung die Wahlmöglichkeit zwischen dem dualistischen System mit einem Leitungsorgan und einem Aufsichtsorgan (Art. 39 ff. SE-VO i. V. m. §§ 15 ff. SEAG) und dem monistischen System mit einem Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (Art. 43 ff. SE-VO i. V. m. §§ 20 ff. SEAG).

Gemäß der Festlegung in § 7 der Satzung der ORBIS SE soll für die ORBIS SE das dualistische System mit einem Leitungs- und einem Aufsichtsorgan weiterhin beibehalten werden. Organe der ORBIS SE sind danach weiterhin der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Der Formwechsel führt lediglich zu einigen Änderungen im Detail, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

b) Vorstand

aa) Größe und Zusammensetzung

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft besteht grundsätzlich aus einer oder mehreren Personen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 AktG), wobei der Vorstand bei einer Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3.000.000,00 – vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung -aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat (§ 76 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Gemäß § 16 SEAG kann der Vorstand einer SE, deren Grundkapital mehr als EUR 3.000,000,00 besteht, aus nur einer Person bestehen, wenn die Satzung dies bestimmt. Die Satzung der ORBIS SE sieht weiterhin vor, dass der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht.

Die Ämter der Mitglieder des Vorstands der ORBIS AG enden mit Wirksamwerden der formwechselnden Umwandlung in die ORBIS SE. Unbeschadet der Entscheidungsmöglichkeit des Aufsichtsrats gemäß Art. 39 Absatz 2 SE-VO ist beabsichtigt, dass die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der ORBIS AG, Herr Gard, Herr Mailänder, Herr Jung und Herr Schmelzer, auch als Mitglieder des Vorstands der ORBIS SE bestellt werden.

bb) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie dessen Amtsdauer

Wie bei der Aktiengesellschaft werden auch in der SE die Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen (§ 84 Abs. 1AktG, Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO. Bei einer Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Vorstands für einer Amtsdauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied sowie die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen (§ 84 AktG)

Bei einer SE werden die Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand) für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Vorbehaltlich in der Satzung festgelegter Einschränkungen ist eine Wiederbestellung möglich (Art. 46 Abs. 2 SE-VO) Die Satzung der ORBIS SE sieht unter Ziffer 8 Abs. 3 eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren vor und lässt eine Wiederbestellung zu. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bestellung (nur) aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 3 AktG besteht wegen der Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE mit Sitz in Deutschland.

cc) Aufgaben und Rechte

(1) Geschäftsführung

Vorbehaltlich etwaiger abweichender Bestimmungen der Satzung oder einer Geschäftsordnung gilt auch für die Rechtsform der SE der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch sämtliche Vorstandsmitglieder. Zudem gilt auch der nach deutschem Aktienrecht bestehende Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Absatz 1 lit c) Unterabsatz (ii) SE-VO i.V.m. § 77 Absatz 1 AktG). Zwar ist es bei einer SE möglich, dem zum Vorsitzenden des Vorstands bestellten Mitglied ein Vetorecht im Hinblick auf Entscheidungen des Gesamtvorstands einzuräumen (vgl. Art. 50 Abs. 1 SE-VO); in der Satzung der ORBIS SE wird von dieser Möglichkeit eines solchen Vetorechts jedoch keinen Gebrauch gemacht. Im Vorstand einer SE verfügt der Vorsitzende, vorbehaltlich einschlägiger Bestimmungen der Satzung, jedoch über die ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit (Art. 50 Abs. 2 SE-VO).

(2) Vertretung der Gesellschaft

Die SE-VO enthält keine Vertretungsregelungen für das Leitungsorgan. Insoweit gelten nach § 9 Abs. 1 lit c) Unterabsatz (ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes bzw. die Bestimmungen der Satzung der SE. Wie bereits die Satzung der ORBIS AG sieht auch die Satzung der ORBIS SE vor, dass die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Mitglied

des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten wird, sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft auch weiterhin allein. Zudem kann der Aufsichtsrat nach § 9 Absatz 3 der Satzung der ORBIS SE Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE gegenüber dem Aufsichtsrat einer SE sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildet.

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft hat dem Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft ein Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf die Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Darüber hinaus ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Der Turnus der Berichtspflichten ergibt sich aus § 90 Abs. 2 AktG.

Über diese Berichtspflichten hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nicht an sich selbst, sondern nur an den Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft.

Die Berichte des Vorstands haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, von den Berichten des Vorstands Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Der Vorstand einer SE unterliegt vergleichbaren Berichtspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat, denen er in einem regelmäßigen Turnus nachzukommen hat. So hat der Vorstand der SE den Aufsichtsrat der SE mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren vo-

raussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Darüber hinaus hat der Vorstand einer SE dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Gemäß Art. 41 Abs. 3 SE-VO kann der Aufsichtsrat einer SE vom Vorstand jegliche Informationen verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich sind. Entsprechend der Regelungen des AktG, kann auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats der SE mit Sitz in Deutschland solche Informationen verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat als Organ der Gesellschaft (Art. 41 Abs. 4 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO).

Demnach ergeben sich durch die Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE keine Änderungen im Hinblick auf die Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat, da § 90 AktG und Art 41 SE-VO im Wesentlichen inhaltlich deckungsgleiche Regelungen darstellen. Der Vorstand der ORBIS SE unterliegt somit einer Berichtspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat in gleichwertigen Umfang wie der Vorstand der ORBIS AG.

(4) Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit

Über Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO finden die in § 92 AktG geregelten Vorstandspflichten bei Verlust, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft auch Anwendung auf den Vorstand der ORBIS SE.

(5) Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Nach der Verweisung des Art. 51 SE-VO haften die Mitglieder des Vorstands einer SE nach den im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften. Danach gelten die Anforderungen des § 93 AktG an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters auch für den Vorstand der ORBIS SE; auch bei der SE haben die Vorstandsmitglieder im Rahmen der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Davon umfasst ist auch die sog. *Business Judgement Rule* für unternehmerische Entscheidungen (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) und die Regelung über den Ausschluss der Ersatzpflicht nach § 93 Abs. 4 AktG.

Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, dürfen gemäß Art. 49 SE-VO auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt nicht weitergegeben werden. Inhaltlich entspricht dies der Rechtslage nach deutschem Aktienrecht, wo eine solche Verschwiegenheit zwar nicht explizit geregelt, jedoch allgemein anerkannt ist.

(6) Benutzung des Einflusses auf die Gesellschaft

Gemäß § 117 Abs. 1 AktG macht sich schadensersatzpflichtig, wer vorsätzlich seinen Einfluss auf die Gesellschaft benutzt und ein Mitglied des Vorstands dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln. Neben der ihren Einfluss benutzenden Person haften die Mitglieder des Vorstands gemäß § 117 Abs. 2 AktG als Gesamtschuldner, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

Pflichtwidrig handelnde Vorstandsmitglieder einer SE unterliegen gemäß Art. 51 SE-VO ebenfalls einer entsprechenden Haftung.

dd) Vergütung

Im Hinblick auf die Grundsätze für die Vergütung von Vorstandsmitgliedern, das Wettbewerbsverbot für Vorstandsmitglieder sowie der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder gelten nach Art. 9 Absatz 1 lit. c Unterabsatz (ii) SE-VO die §§ 87 ff. AktG auch für die SE.

c) Aufsichtsrat

Wie bei Aktiengesellschaft, überwacht der Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) einer dualistisch strukturierten SE die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Leitungsorgan). Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats einer SE entsprechen im Wesentlichen denen des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft. In einigen Details gibt bestehen jedoch gewisse Abweichungen gegenüber dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, die im Folgenden näher dargestellt werden.

aa) Größe und Zusammensetzung

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach § 17 SEAG i.V.m. Art. 40 SE-VO. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SEAG besteht das Aufsichtsorgan aus drei Mitgliedern. Die Satzung der SE kann gemäß § 17 Abs, 1 Satz 2 SEAG nach oben abweichen, soweit die Höchstzahlen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG eingehalten werden. Mit einem Grundkapital von mehr als EUR 1.500.000,00 muss der Aufsichtsrat der ORBIS SE aus mindestens drei und kann maximal aus fünfzehn Mitgliedern bestehen.

Da es sich sowohl bei der ORBIS AG als auch bei der ORBIS SE um eine nicht der unternehmerischen Mitbestimmung unterliegende Gesellschaft handelt, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats der ORBIS SE als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptversammlung gewählt.

Über die Verweisung des Art 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO gelten bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Vorschriften der §§ 97 ff. AktG (sog. Statusverfahren).

bb) Persönliche Voraussetzungen

Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Da Art. 47 Abs. 1 SE-VO zwar grundsätzlich die Mitgliedschaft einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person im Aufsichtsrat zulässt, sofern das für Aktiengesellschaften maßgebliche Recht des Sitzstaats nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliedschaft von Gesellschaften oder anderer juristischer Personen im Aufsichtsrat der ORBIS SE nicht möglich (vgl. § 100 Abs. 1 AktG).

Gem. § 47 Abs. 1 SE-VO gilt diese Bestimmung auch gleichermaßen für eine SE mit Sitz in Deutschland.

Personen, die nach dem deutschen AktG nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bestellt werden können, dürfen ebenfalls nicht in den Aufsichtsrat der ORBIS SE berufen werden (Art. 47 Absatz 2 lit. a) SE-VO). Aufgrund der Verweisung auf das Recht des Sitzstaats, konkret § 100 Abs. 2 AktG, bestehen für die ORBIS SE die deckungsgleichen Hinderungsgründe für die Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats. Demnach kann nicht als Mitglied der ORBIS SE bestellt werden, wer (i) bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, (ii) gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, (iii) gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört oder (iv) in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Auf die Höchstzahl des unter Punkt (i) genannten Hinderungsgrundes sind bis zu fünf Aufsichtsratssitze nicht anzurechnen, die ein gesetzlicher Vertreter (beim Einzelkaufmann der Inhaber) des herrschenden Unternehmens eines Konzerns in zum Konzern gehörenden Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, inne hat. Auf die Höchstzahl nach § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG sind Aufsichtsratsämter im Sinne der Nummer 1 doppelt anzurechnen, für die das Mitglied zum Vorsitzenden gewählt worden ist.

Darüber hinaus kann gemäß § 47 Absatz 2 lit b) SE-VO nicht zum Mitglied des Aufsichtsrats einer SE bestellt werden, wer infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem entsprechenden Organ einer dem Recht eines Mitgliedstaats untergliederten Aktiengesellschaft nicht angehören darf.

Als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 264d HGB muss bei der ORBIS AG sowie bei der künftigen ORBIS SE, mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Ab-

schlussprüfung verfügen (§ 100 Absatz 5 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c Unterabsatz (ii) SE-VO).

cc) Bestellung, Abberufung und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO werden die Mitglieder des Aufsichtsorgans grundsätzlich von der Hauptversammlung bestellt, sofern es sich dabei um Aktionärsvertreter handelt.

Der Aufsichtsrat der ORBIS SE wird weiterhin aus drei Mitgliedern bestehen. Da auch die ORBIS SE keiner unternehmerischen Mitbestimmung unterliegt, werden sämtliche Mitglieder ihres Aufsichtsrats, wie auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der ORBIS AG, von der Hauptversammlung als Anteilseigner gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder der ORBIS AG behalten ihre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat trotz Umwandlung in die Rechtsform der SE gemäß § 203 Satz 1 UmwG für die Dauer ihrer Bestellung weiter bei, da sich weder im Hinblick auf die Bildung noch auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats Änderungen ergeben (Grundsatz der Ämterkontinuität).

Gem. § 102 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Bei der SE können die Mitglieder des Aufsichtsorgans für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt werden, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Demnach ist bei der SE grundsätzlich eine längere Amtszeit möglich als bei der AG. Eine Wiederbestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist bei der SE, vorbehaltlich in der Satzung festgelegte Einschränkungen, ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft möglich.

Die Regelung in Ziffer 10 Abs. 2 der Satzung der ORBIS SE über die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder entspricht also mit Ausnahme der Option auf eine längere Amtszeit den gesetzlichen Regelungen für eine Aktiengesellschaft und damit der bisherigen Regelung bei der ORBIS AG.

Bei einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats, die von ihr ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit abberufen (§ 103 Abs. 1 AktG). Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann davon abweichende Mehrheitserfordernisse bestimmen. Sofern in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, hat das zuständige Gericht dieses Mitglied des Aufsichtsrats auf Antrag des Aufsichtsrats abzubestellen (§ 103 Abs. 3 AktG).

Da weder die SE-VO noch das SEAG Regelungen zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern enthalten, gelten über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die Regelungen des deutschen Aktienrechts. Demnach bestehen hinsichtlich der Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der ORBIS SE keine Unterschiede zu den Abberufungsmöglichkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern bei der ORBIS AG.

dd) Gerichtliche Bestellung

Sofern dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die zur Beschlussfähigkeit notwendige Zahl von Mitgliedern nicht angehört oder falls der Aufsichtsrat sonst unterbesetzt ist, hat ihn das Gericht auf Antrag des Vorstands, eines Aufsichtsratsmitglieds oder eines Aktionärs zu ergänzen (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Akt). Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO sind die aktienrechtlichen Vorschriften auf die SE anwendbar.

ee) Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

Wie auch bei einer Aktiengesellschaft kann auch bei einer SE ein Mitglied des Vorstands nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein. Da der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstands überwacht, ist eine parallele Mitgliedschaft nicht möglich (§ 105 Abs. 1 AktG und Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Das AktG enthält jedoch eine Ausnahme für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands fehlt oder verhindert ist. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern der fehlenden Vorstandsmitglieder bestellen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Bestellung hat für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu erfolgen, der höchstens ein Jahr umfassen darf. Sofern die Gesamtdauer der Amtszeit den Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigt, ist eine wiederholte Bestellung zulässig. Während des Zeitraums der Bestellung als Ersatzmitglied des Vorstands können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben (§ 105 Abs. 2 AktG).

Nach Art. 39 Abs. 3 SE-VO ist es auch bei einer SE-möglich, ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds des Leitungsorgans abzustellen, wenn der entsprechende Posten nicht besetzt wird. Während dieses Zeitraums ruht das Amt der abgestellten Person als Aufsichtsratsmitglied. Der deutsche Gesetzgeber hat von seiner Ermächtigung aus Art. 39 Abs. 3 Satz 4 SE-VO Gebrauch gemacht und hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Bestellung die Vorgaben aus dem Aktiengesetz übernommen. Im Hinblick auf die Unvereinbarkeit einer parallelen Zugehörigkeit zu Vorstand und Aufsichtsrat bestehen daher keine Unterschiede zwischen der ORBIS SE und der ORBIS AG.

ff) Innere Ordnung und Beschlussfassung

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Vorbehaltlich etwaiger satzungsrechtlicher Bestimmungen, ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt (§ 108 Abs. 2 AktG); in jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

Nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 SE-VO ist der Aufsichtsrat einer SE lediglich verpflichtet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Wegen der Verweisung aus Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO hat der Aufsichtsrat einer SE mit Sitz in jedoch gemäß § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG auch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Satzung der ORBIS SE sieht die Wahl einen stellvertretenden Vorsitzenden nach § 13 Abs. 1 vor.

Der Aufsichtsrat einer SE ist - vorbehaltlich einer abweichenden satzungsrechtlichen Regelung – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit a) SE-VO); in jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Vorbehaltlich abweichender satzungsrechtlicher Bestimmungen ist für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Sofern die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden (Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO).

Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft kann auch der Aufsichtsrat einer SE Ausschüsse bilden und diesen Entscheidungsbefugnisse zuweisen. Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB (hierunter fällt die ORBIS AG) einen Prüfungsausschuss ein, so muss mindestens ein Mitglied dieses Ausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen. Dies gilt über die Verweisung aus Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die ORBIS SE.

gg) Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats, weshalb über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO die aktienrechtliche Bestimmung des § 110 AktG anzuwenden ist. Nach § 110 Abs. 1 AktG kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden. Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann das antragsstellende Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). In börsennotier-

ten Gesellschaften hat der Aufsichtsrat gem. § 110 Abs. 3 Satz 1 AktG zwei Sitzungen im Kalenderjahr abzuhalten. Dies gilt auch für die ORBIS SE, sodass sich hinsichtlich der Einberufung des Aufsichtsrats durch die Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE keine Änderungen ergeben.

hh) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Die primäre Aufgabe des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft ist die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand (§ 111 Abs. 1 AktG). Dies entspricht der in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO festgehaltenen Aufgabenbeschreibung des Aufsichtsorgans einer SE. Nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO ist das Aufsichtsorgan nicht berechtigt, die Geschäfte der SE selbst zu führen. Insoweit bestehen keine Unterschiede zwischen den Aufgaben des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft und dem Aufsichtsrat einer SE.

Sowohl in einer Aktiengesellschaft als auch in einer SE sollen bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden. In einer Aktiengesellschaft werden solche zustimmungsbedürftigen Geschäfte in der Satzung der Gesellschaft oder einer Geschäftsordnung festgelegt (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG).

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 SE-VO hat die Satzung einer SE zwingend einen Katalog von Zustimmungsbedürftigen Geschäften zu enthalten. Die Mittgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass im dualistischen System das Aufsichtsorgan selbst bestimmte Arten von Zustimmungsbedürftigen Geschäften festlegen kann (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 SE-VO). Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit durch § 19 SEAG Gebrauch gemacht.

Daher enthält die Satzung der ORBIS SE unter Ziffer 9 Abs. 5 Satz 1 eine Auflistung von Geschäften, die der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der ORBIS SE kann der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.

ii) Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds eines solchen Gremiums anzuwenden (§ 116 Satz 1 i.V.m § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Insbesondere sind die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und über vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 AktG). Sofern die Mitglieder des Aufsichtsrats eine unangemessene Vorstandsvergütung festsetzen, sind sie namentlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet (§ 116 Satz 3 AktG.

Die Verschwiegenheitspflicht von Aufsichtsratsmitgliedern einer SE ist ausdrücklich in Art. 49 SE-VO geregelt. Danach dürfen Mitglieder des Aufsichtsrat Informationen über die SE, die im Falle ihrer Verbreitung den Interessen der Gesellschaft schaden könnten, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt nicht weitergeben, wenn eine solche Weitergabe nicht nach den Bestimmungen des für Aktiengesellschaften geltenden einzelstaatlichen Rechts vorgeschrieben oder zulässig ist oder im „öffentlichen Interesse" liegt, wobei Art. 49 SE-VO das „öffentliche Interesse" nicht näher konkretisiert.

Art. 49 SE-VO verpflichtet die Aufsichtsratsmitglieder, anders als § 116 AktG, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zur Verschwiegenheit. Faktisch ergeben sich jedoch keine Änderungen, da auch nach deutschen Aktienrecht ein Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die Dauer der Amtszeit hinaus allgemein anerkannt ist. Die Verschwiegenheitspflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats der ORBIS SE entsprechen daher denen der Aufsichtsratsmitglieder der ORBIS AG.

jj) Vertretung gegenüber Vorstandsmitgliedern

Wie bei einer Aktiengesellschaft vertritt auch der Aufsichtsrat der SE die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten gegen Vorstandsmitglieder (§ 112 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO).

kk) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, zu den Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und zur Kreditgewährung an Mitglieder des Aufsichtsrats (§§ 113-115 AktG) sind über die Verweisung in Art. 9 Abs. 1 lit c) (ii) SE-VO auch auf die SE anwendbar.

d) Hauptversammlung

aa) Rechte der Hauptversammlung

Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Dies gilt uneingeschränkt auch für die SE, so dass sich insoweit durch die Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE keine Änderungen ergeben (Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Art. 53 SE-VO).

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft beschließt ausschließlich in den ihr ausdrücklich durch Gesetz oder durch die Satzung übertragenen Fällen (§ 119 Abs. 1 AktG). Dies sind namentlich die Bestellung der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzge-

winns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Zudem beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft gemäß § 120a Absatz 1 AktG über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder. Nach Art. 52 Satz 2 bzw. Art. 9 Absatz 1 lit c) Unterabsatz (ii) SE-VO gilt dies auch für eine SE mit Sitz in Deutschland. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen zudem an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer SE entspricht insoweit der Zuständigkeit der Hauptversammlung in der Aktiengesellschaft (Art. 52 Satz 2 SE-VO).

Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft wie auch einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich nur dann entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG bzw. Art. 52 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 119 Abs. 2 AktG). Ausnahmen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für Strukturmaßnahmen, die zwar formell in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, die aber so tief in die Interessen der Aktionäre eingreifen, dass der Vorstand vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe sie ausschließlich in eigener Verantwortung treffen (so genannte „*Holzmüller/Gelatine*"-Rechtsprechung). Nach herrschender Meinung, der sich der Vorstand der ORBIS AG anschließt, gilt dieser Grundsatz auch für eine SE mit Sitz in Deutschland, so dass sich auch insofern keine Änderungen durch die Umwandlung der ORBIS AG in eine SE ergeben.

Über die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft zustehenden Kompetenzen hinaus beschließt in der SE die Hauptversammlung gemäß Art. 52 Satz 1 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch die SE-Beteiligungsrichtlinie erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere die Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat (Art. 8 Abs. 4 SE-VO) sowie die Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft des nationalen Rechts (Art. 66 Abs. 6 SE-VO). Ein Beschluss über die Rückumwandlung darf erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse der SE gefasst werden.

bb) Frist für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung

Die jährliche ordentliche Hauptversammlung, die den festgestellten Jahresabschluss, den gebilligten Konzernabschluss und den Lage- und Konzernlagebericht entgegennimmt sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats beschließt, muss bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts in den ersten acht Monaten des Ge-

schäftsjahres stattfinden (§§ 175 Abs. 1, 120 Abs. 1 Satz 1 AktG); in der ordentlichen Hauptversammlung werden üblicherweise auch der Abschluss- und der Konzernabschlussprüfer gewählt.

Diese aktienrechtlichen Regelungen finden über die Verweisung der Art. 52 Satz 2, 53 SE-VO grundsätzlich auch auf die SE Anwendung. Die Frist für die Abhaltung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung einer SE ist gegenüber der Aktiengesellschaft deutschen Rechts allerdings verkürzt; bei der SE muss die jährliche ordentliche Hauptversammlung bereits innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden (Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

cc) Einberufung der Hauptversammlung; Ergänzung der Tagesordnung

Bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht liegt die primäre Zuständigkeit für die Einberufung der Hauptversammlung beim Vorstand (§ 121 Abs. 2 Satz 1 AktG); allerdings hat auch der Aufsichtsrat das Recht und die Pflicht eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§ 111 Abs. 3 AktG).

Auch das Recht von Aktionären, die Einberufung einer Hauptversammlung oder die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, ist bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts und der SE weitestgehend gleich ausgestaltet:

Bei der Aktiengesellschaft deutschen Rechts ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Dieses Recht steht allerdings nur Aktionären zu, die nachweisen können, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft, sofern sie börsennotiert ist, mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE können ebenfalls von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein bzw. ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Auf An-

trag kann das Gericht die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht rechtzeitig, bzw. nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht (§§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG) ist jedoch für das Einberufungsverlangen in der SE nicht erforderlich, dass der Aktionär bzw. die Aktionäre die Aktien mindestens seit 90 Tagen halten.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, wenn sein bzw. ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Eine Mindestbesitzzeit als Voraussetzung zur Ergänzung der Tagesordnung gibt es wiederum nicht. Für die Frist, innerhalb derer das Verlangen gestellt werden muss, gelten bei einer SE mit Sitz in Deutschland dieselben Bestimmungen wie bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht (Art. 56 Satz 2 SE-VO).

dd) Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist Art. 53 SE-VO auf die im Sitzstaat für Aktiengesellschaften maßgeblichen Vorschriften. Somit ergeben sich aus der Umwandlung der ORBIS AG in eine SE diesbezüglich keine Änderungen.

ee) Auskunftsrecht der Aktionäre

Da insoweit weder die SE-VO noch das SEAG eine eigenständige Regelung treffen, finden die gesetzlichen Regelungen des § 131 AktG zum Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung unverändert auch auf eine SE mit Sitz in Deutschland Anwendung (Art. 5 SE-VO, Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO).

ff) Beschlussfassung

Die Entscheidungen der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft und die einer SE erfolgen jeweils im Wege der Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorsehen (§ 133 Abs. 1 AktG). Auch die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die SE-VO, das AktG oder andere auf die Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland anwendbare Gesetze nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO).

Sowohl bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht als auch bei der SE bestehen besondere Mehrheitserfordernisse für satzungsändernde Beschlüsse:

Satzungsändernde Beschlüsse werden in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals ("**Kapitalmehrheit**") sowie einer einfachen Stimmenmehrheit beschlossen (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen; für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die SE-VO und das SEAG sehen für Satzungsänderungen bei einer SE teilweise abweichende Regelungen vor. Satzungsänderungen bedürfen bei einer SE grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Nur für den Fall, dass bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, kann der nationale Gesetzgeber auch bestimmen, dass stattdessen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist (Art. 59 Abs. 2 SE-VO). Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Bei einer SE mit Sitz in Deutschland kann die Satzung daher für den Fall, dass bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bestimmen, dass für Satzungsänderungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (§ 51 Satz 1 SEAG); dies gilt jedoch nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Verlegung des Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 8 Abs. 6 SE-VO sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). Insbesondere bedürfen damit Satzungsänderungen, bei denen nach dem AktG zwingend eine Kapitalmehrheit von mindestens drei Vierteln vorgeschrieben ist, auch bei der ORBIS SE einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Von der durch § 51 Satz 1 SEAG geschaffenen Möglichkeit macht die Satzung der ORBIS SE in § 22 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch. Für den Fall, dass bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, genügt danach für Satzungsänderungen auch bei der ORBIS SE die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend oder durch die Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

gg) Beschlusskontrolle

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. zur materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO gelten die Vorschriften des AktG zur Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen (§§ 241 ff. AktG) daher unverändert auch für die ORBIS SE.

9. Aktien unterschiedlicher Gattung

Die Aktien einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts können gemäß § 11 AktG verschiedene Rechte gewähren, namentlich bei der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens; Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Diese Bestimmungen gelten aufgrund der Verweisung in Art. 5 SE-VO auch für eine SE mit Sitz in Deutschland.

Bei der ORBIS AG als einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht bedürfte eine Änderung des Verhältnisses mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung der Zustimmung der benachteiligten Aktionäre in Form eines Sonderbeschlusses mit einer einfachen Kapitalmehrheit und einer einfachen Stimmenmehrheit (§ 179 Abs. 3 AktG i. V. m. § 21 Abs. 1 der Satzung der ORBIS AG).

In der SE erfordert bei Bestehen mehrerer Gattungen von Aktien jeder Beschluss der Hauptversammlung zusätzlich eine gesonderte Abstimmung der Gruppe von Aktionären, deren spezifische Rechte durch den Beschluss berührt werden (Art. 60 Abs. 1 SE-VO). Dabei gelten dieselben Beschlussmehrheiten, die auch für den Beschluss gelten, der die spezifischen Rechte der jeweiligen Aktiengattung berührt, d.h. nachteilig beeinträchtigt (siehe etwa Art. 60 Abs. 2 SE-VO für satzungsändernde Beschlüsse, die Rechte einzelner Aktiengattungen berühren).

Insofern ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Rechtslage bei einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Da bei der Gesellschaft keine Aktien unterschiedlicher Gattung bestehen, wird von einer näheren Erläuterung der Behandlung von Aktien unterschiedlicher Gattung abgesehen.

10. Rechnungslegung, Jahresabschluss, Konzernabschluss

Hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung sowie aller sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht betreffen, gelten bei der ORBIS SE gemäß Art. 61 SE-VO unverändert die für eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht maßgeblichen Vorschriften.

Insbesondere werden der Konzernabschluss und die Zwischenabschlüsse der ORBIS SE daher wie bisher bei der ORBIS AG nach IFRS erstellt, wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Konzernabschluss muss ferner wie bisher ergänzend die nach § 315a Abs. 1 HGB geforderten Angaben enthalten. Der Einzelabschluss der Gesellschaft wird nach der Umwandlung in die SE weiterhin nach den Bestimmungen des HGB aufgestellt werden.

11. Auflösung und Insolvenz der Gesellschaft

Hinsichtlich der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt eine SE mit Sitz in Deutschland gemäß Art. 63 SE-VO den Rechtsvorschrif-

ten, die für eine Aktiengesellschaft maßgeblich sind; dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung. Die Umwandlung der ORBIS AG in eine SE führt hier daher zu keinen Änderungen.

Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft deutschen Rechts, deren Satzungssitz nach § 5 AktG zwingend in Deutschland liegen muss, gilt bei der SE ein Hauptversammlungsbeschluss über die Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat allerdings nicht als Auflösungsbeschluss; denn Art. 8 SE-VO erlaubt die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat.

12. Konzernrecht

Das deutsche Konzernrecht ist nach ganz herrschender und vom Vorstand geteilter Ansicht auch auf die SE anwendbar. Dies gilt sowohl für Fälle, in denen die SE abhängiges Unternehmen ist, als auch für Fälle, in denen die SE herrschendes Unternehmen ist, und betrifft insbesondere Unternehmensverträge, faktische Konzernierung, Eingliederung und den Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen Barabfindung.

13. Deutscher Corporate Governance Kodex

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich eine so genannte Entsprechenserklärung abzugeben, in der erklärt wird, dass den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Auf die Gesellschaft findet als börsennotiertes Unternehmen auch nach der Umwandlung in eine SE der DCGK Anwendung. Über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO ist für die ORBIS SE weiterhin auch die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG anwendbar. Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung trifft den Vorstand und Aufsichtsrat der ORBIS SE.

14. Steuerliche Auswirkungen der Umwandlung

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE eine Vermögensübertragung nicht verbunden. Ein steuerlicher Systemwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft findet durch die Umwandlung ebenfalls nicht statt, da sowohl die ORBIS AG als auch die ORBIS SE Kapitalgesellschaften sind. Die Umwandlung der Gesellschaft ist daher nach deutschem Steuerrecht auf Ebene der Gesellschaft steuerneutral und löst bei der Gesellschaft insbesondere keine Ertrags- oder Verkehrssteuern aus.

Bezüglich der laufenden Besteuerung der ORBIS SE gelten dieselben steuerlichen Vorschriften wie für die ORBIS AG.

Dieser Umwandlungsbericht ersetzt jedoch in keiner Weise eine steuerliche (individuelle) Beratung jedes Aktionärs.

V. Durchführung der Umwandlung

1. Aufstellung des Umwandlungsplans

Gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO hat der Vorstand der ORBIS AG als Leitungsorgan der Gesellschaft zu deren Umwandlung in eine SE einen Umwandlungsplan zu erstellen.

Der Inhalt des Umwandlungsplans wird weder in der SE-VO noch in den Ausführungsgesetzen näher festgelegt. Der Vorstand der ORBIS AG hat sich zur Erstellung des Umwandlungsplans daher entsprechend der üblichen Praxis an den Vorgaben des Art. 20 SE-VO zum Verschmelzungsplan orientiert, soweit diese nicht auf die Besonderheiten der Gründung einer SE durch Verschmelzung zugeschnitten sind. Danach muss der Umwandlungsplan Bestimmungen zu Firma und Sitz, zu Sonderrechten und Sondervorteilen, zur Satzung der SE, sowie Ausführungen zum Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Ergänzend wurden zudem einzelne Vorschriften des UmwG zum Formwechsel herangezogen (§§ 190 ff. UmwG). Nach der SE-VO bedarf der Umwandlungsplan keiner bestimmten Form; es entspricht allerdings üblicher Praxis, den Umwandlungsplan notariell zu beurkunden.

Der Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der ORBIS SE, die Bestandteil des Umwandlungsplans ist) wurde vom Vorstand aufgestellt und am 23. September 2021 notariell beurkundet.

Der Vorstand hat am 23. September 2021 beschlossen, den Umwandlungsplan der außerordentlichen Hauptversammlung der ORBIS AG am 16. November 2021 zur Zustimmung vorzulegen. Der Inhalt des Umwandlungsplans wird nachstehend in Abschnitt VI. dieses Umwandlungsberichts im Einzelnen erläutert.

Der Aufsichtsrat der ORBIS AG hat dem vom Vorstand aufgestellten Umwandlungsplan am 23. September 2021 zugestimmt und beschlossen, der außerordentlichen Hauptversammlung der ORBIS AG am 16. November 2021 auch seitens des Aufsichtsrats die Zustimmung zum Umwandlungsplan vorzuschlagen.

2. Umwandlungsbericht

Der Vorstand der sich umwandelnden Gesellschaft hat gemäß Art. 37 Abs. 4 SE-VO weiterhin einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen dargelegt werden, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und Arbeitnehmer hat.

In Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Vorstand der ORBIS AG den vorliegenden Umwandlungsbericht erstellt. Er dient insbesondere zur Information der Aktionäre zur Vorbereitung der

Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung der ORBIS AG am 16. November 2021 über die Umwandlung der ORBIS AG in eine SE.

3. Umwandlungsprüfung

Gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist es erforderlich, dass ein oder mehrere unabhängige Sachverständige ("**Umwandlungsprüfer**") vor Beschluss der Hauptversammlung der ORBIS AG über die Umwandlung in eine SE bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt (sog. Werthaltigkeitsprüfung).

In Vorbereitung der Umwandlung hat der Vorstand der ORBIS AG daher am 16. August 2021 beim zuständigen Landgericht Saarbrücken die Bestellung der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf, zum unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i. V. m. § 10 UmwG beantragt.

Mit Beschluss vom 9. September 2021 hat das Landgericht Düsseldorf antragsgemäß die RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf, zum Umwandlungsprüfer bestellt. Der gerichtlich bestellte Umwandlungsprüfer hat am 23.09.2021 die Bescheinigung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

> *"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die ORBIS AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."*

Neben der Werthaltigkeitsprüfung durch den Umwandlungsprüfer ist eine zusätzliche Gründungsprüfung durch einen externen Gründungsprüfer nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (§ 33 Abs. 2 AktG) nicht erforderlich. Insoweit geht die Regelung des Art. 37 Abs. 6 SE-VO als Spezialvorschrift vor. Auch ein Gründungsbericht nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden allgemeinen Gründungsvorschriften (§ 32 AktG) ist nach herrschender Auffassung, welcher sich der Vorstand der ORBIS AG anschließt, aufgrund des Rechtsgedankens von § 75 Abs. 2 UmwG und § 245 Abs. 4 UmwG beim Formwechsel einer Aktiengesellschaft in die SE nicht erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der ORBIS SE werden gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. § 33 Abs. 1 AktG vor Anmeldung der ORBIS SE zur Eintragung in das Handelsregister jedoch eine interne Gründungsprüfung über den Hergang der Gründung durch Umwandlung durchführen und für das Registergericht einen entsprechenden Prüfungsbericht erstellen.

4. Außerordentliche Hauptversammlung der ORBIS AG

Nach Art. 37 Abs. 7 SE-VO bedarf der Umwandlungsplan der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft, welche auch die Satzung der SE genehmigen muss.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ORBIS AG legen daher der außerordentlichen Hauptversammlung der ORBIS AG am 16. November 2021 den Umwandlungsplan zusammen mit der Satzung der ORBIS SE unter Tagesordnungspunkt 1 zur Beschlussfassung vor. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Zustimmung zum Umwandlungsplan sowie die Genehmigung der Satzung der SE bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Dies ergibt sich aus Art. 37 Abs. 7 Satz 2 SE-VO i. V. m. § 65 Abs. 1 Satz 1 UmwG.

5. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ORBIS SE

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der ORBIS AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Umwandlung der ORBIS AG in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen ORBIS SE durchzuführen.

"Beteiligung der Arbeitnehmer" im Sinne dieser Vorschriften bezeichnet jedes Verfahren – einschließlich der Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, durch welches Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss nehmen können. Ziel des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist gemäß § 13 Abs. 1 SEBG der Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 21 SEBG über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Im Falle der Gründung einer SE durch Umwandlung muss in der Vereinbarung gemäß § 21 Abs. 6 SEBG im Hinblick auf alle Komponenten der Beteiligung der Arbeitnehmer zumindest das gleiche Ausmaß gewährleistet werden, wie es bei der ORBIS AG besteht.

Zur Durchführung der Verhandlungen ist von den Arbeitnehmern ein sogenanntes "besonderes Verhandlungsgremium" zu bilden. Mit Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums können die Verhandlungen zwischen dem Vorstand der ORBIS AG und dem besonderen Verhandlungsgremium über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung beginnen, die – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Sofern es innerhalb dieser Verhandlungsfrist nicht zu einer Vereinbarung kommt, findet die gesetzliche Auffanglösung gemäß §§ 22 ff. SEBG Anwendung. Der ordnungsgemäße Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist Voraussetzung für die Eintragung der SE im Handelsregister (vgl. Art. 12 Abs. 2 SE-VO).

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der ORBIS SE ist in Ziffer 8 des Umwandlungsplans beschrieben. Das Beteiligungsverfahren wird ferner nachstehend in Abschnitt VI.8 dieses Umwandlungsberichts näher erläutert.

6. Offenlegung

Der Umwandlungsplan ist gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO in einem Art. 3 der Richtlinie 68/151/EWG (sog. "**Publizitätsrichtlinie**") entsprechenden Verfahren mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließt, offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung zum zuständigen Handelsregister zum Zwecke der Offenlegung und eine entsprechende Bekanntmachung durch das Registergericht.

Zur Erfüllung der Offenlegungspflicht wird der Vorstand der ORBIS AG den Umwandlungsplan samt Anlagen und vorsorglich auch den Umwandlungsbericht rechtzeitig zum Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken einreichen.

Der Umwandlungsplan (einschließlich der Satzung der ORBIS SE), die Bescheinigung des Umwandlungsprüfers sowie dieser Umwandlungsbericht werden ab Einberufung der am 16. November 2021 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der ORBIS AG auch im Internet unter : https://www.orbis.de/investor-relations/se-umwandlung.html zugänglich gemacht werden.

7. Eintragung der Umwandlung in die ORBIS SE

Die Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE wird mit ihrer Eintragung im Handelsregister wirksam. Die Anmeldung der Umwandlung ist durch das Vertretungsorgan des formwechselnden Rechtsträgers, also durch den Vorstand der ORBIS AG, bei dem für die ORBIS AG zuständigen Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken vorzunehmen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 246 Abs. 1, 198 Abs. 1 UmwG).

Mit der Anmeldung hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. „**Negativerklärung**“). Liegt diese Negativerklärung nicht vor, so darf die Umwandlung nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG nicht eingetragen werden (sog. Registersperre).

Klagen gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung erhoben werden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§ 195 Abs. 1 UmwG).

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der ORBIS AG kann ein Unbedenklichkeitsverfahren nach Art. 15 Abs. 1 SE-VO i. V. m. §§

198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der ORBIS überwunden werden, wenn

- die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 UmwG),
- der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000,00 am Grundkapital der ORBIS AG hält (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG), oder
- das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die von der ORBIS AG dargelegten wesentlichen Nachteile für die ORBIS AG und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Kläger überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 UmwG).

Darüber hinaus darf eine SE erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt und nach näherer Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 SE-VO abgeschlossen worden ist (zur möglichen Dauer dieses Verfahrens siehe nachstehend Abschnitt VI.8.d) dieses Umwandlungsberichts).

Schließlich darf die Satzung der zukünftigen ORBIS SE zu keinem Zeitpunkt in Widerspruch zu einer ausgehandelten Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO).

Liegen sämtliche Eintragungsvoraussetzungen vor, ist die Umwandlung in dem zuständigen Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken einzutragen. Mit der Eintragung wird die formwechselnde Umwandlung wirksam und die SE erlangt ihre Rechtsfähigkeit (vgl. Art. 16 Abs. 1 SE-VO). Es gilt allerdings der Grundsatz der Rechtsträgeridentität gemäß Art. 37 Abs. 2 SE-VO, wonach die Umwandlung weder die Auflösung der ORBIS AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat; vielmehr besteht die Gesellschaft fort und ändert lediglich ihre Rechtsform.

8. Ämterkontinuität des Aufsichtsrats, Bestellung des Vorstands

Dem Aufsichtsrat der ORBIS SE werden weiterhin drei Mitglieder angehören. Die ORBIS SE unterliegt, wie auch die ORBIS AG, keiner unternehmerischen Mitbestimmung. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind Vertreter der Anteilseigner und werden von der Hauptversammlung gewählt (§ 10 Abs. 1 der Satzung der ORBIS SE). Soweit sich im Rahmen der Umwandlung einer nicht unternehmensmitbestimmten Aktiengesellschaft in die Rechtsform der SE weder die Größe

noch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ändert, gilt der Grundsatz der Ämterkontinuität. Diesbezüglich sind die gleichen Grundsätze heranzuziehen, die auch bei einem nationalen Formwechsel der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft in die Rechtsform einer anderen Kapitalgesellschaft gelten. Die Aufsichtsratsmitglieder der ORBIS AG bleiben daher gemäß § 203 Satz 1 UmwG für den Rest ihrer Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der ORBIS SE im Amt.

15. Bestellung der Vorstandsmitglieder

Die Ämter der gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der ORBIS AG enden mit Wirksamwerden der Umwandlung. Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der ORBIS SE sind die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat der ORBIS SE wird vor der Anmeldung der Umwandlung in das Handelsregister eine Sitzung abhalten, um die Mitglieder des Vorstands der ORBIS SE zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands sind mit der Umwandlung zum Handelsregister anzumelden (Art. 15 Abs. 1 SE-VO i.V.m § 246 Abs. 2 UmwG).

VI. Erläuterung des Umwandlungsplans

1. Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE (Ziffer 1. des Umwandlungsplans)

Ziffer 1.1 des Umwandlungsplans legt fest, dass die ORBIS AG gemäß Art. 2 Abs. 4 i. V. m. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) umgewandelt wird. Die zitierten Vorschriften der SE-VO regeln die Gründung einer SE im Wege der formwechselnden Umwandlung.

Ziffer 1.2 des Umwandlungsplans geht auf Voraussetzungen ein, die eine Aktiengesellschaft nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO für eine formwechselnde Umwandlung in eine SE erfüllen muss. Es muss sich hierzu um eine nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und betroffenen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (nachfolgend jeweils ein "**Mitgliedstaat**") gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in einem Mitgliedsstaat handeln, die seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft hat. Diese Anforderungen werden von der ORBIS AG erfüllt:

Die ORBIS AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Deutschland. Sie hat weltweit zahlreiche Tochterunternehmen im In- und Ausland, die zum Teil auch dem Recht anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen. Dies gilt unter anderem für die ORBIS Austria GmbH, Wien, Österreich, eingetragen im Firmenregister des Landesgerichts Wiener Neustadt unter FN 429107s. Die ORBIS Austria GmbH ist eine seit mindestens zwei Jahren dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft der ORBIS AG. Die ORBIS AG hält 70% der Geschäftsanteile an der ORBIS Austria GmbH und verfügt unmittelbar über sämtliche mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte und übt damit beherrschenden Einfluss auf die ORBIS Austria GmbH als Tochterge-

sellschaft aus. Die ORBIS AG erfüllt demgemäß die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 SE-VO für die Umwandlung in eine SE.

Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans nimmt auf den in Art. 37 Abs. 2 SE-VO für die formwechselnde Umwandlung in eine SE festgelegten Grundsatz der so genannten Rechtsträgeridentität Bezug. Die Umwandlung hat danach weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung der ORBIS SE als neue juristische Person zur Folge. Ergänzend wird hierzu in Ziffer 1.3 des Umwandlungsplans noch darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fortbesteht.

2. Wirksamwerden der Umwandlung (Ziffer 2 des Umwandlungsplans)

Ziffer 2 des Umwandlungsplans erläutert das Wirksamwerden der Umwandlung.

Grundlage für das Wirksamwerden der Umwandlung ist dabei Art. 16 Abs. 1 SE-VO, wonach die Umwandlung mit ihrer Eintragung in dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister wirksam wird; vorliegend ist das zuständige Handelsregister das Handelsregister beim Amtsgericht Saarbrücken. Die Umwandlung darf erst dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer durchgeführt und nach näherer Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 SE-VO abgeschlossen worden ist. Die Verhandlungen können – vorbehaltlich einer einvernehmlichen Verlängerung auf bis zu insgesamt ein Jahr – bis zu sechs Monate dauern. Der Ablauf des Verfahrens wird nachstehend in Abschnitt VI.8. dieses Umwandlungsberichts näher beschrieben.

3. Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der ORBIS SE (Ziffer 3. des Umwandlungsplans)

Ziffer 3 des Umwandlungsplans legt Firma, Sitz, Grundkapital und Satzung der ORBIS SE fest.

Die ORBIS AG firmiert nach Wirksamwerden der Umwandlung unter "ORBIS SE" (Ziffer 3.1 des Umwandlungsplans). Die Änderung der Firma ist zwingend, da eine SE gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO in ihrer Firma den Zusatz "SE" voran- oder nachstellen muss.

Nach Ziffer 3.2 des Umwandlungsplans ist Sitz der Gesellschaft unverändert in Saarbrücken, Deutschland; dort befindet sich weiterhin auch die Hauptverwaltung der Gesellschaft.

Ziffer 3.3 des Umwandlungsplans sieht Regelungen zum Grundkapital der ORBIS SE vor. Danach wird das Grundkapital der ORBIS AG bei der Umwandlung in der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestehenden Höhe und Einteilung zum Grundkapital der ORBIS SE. Auch der rechnerische Anteil der einzelnen Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.

Ziffer 3.4 regelt, dass die ORBIS SE die in Anlage zum Umwandlungsplan beigefügte Satzung erhält; diese ist Bestandteil des Umwandlungsplans. Die Satzung wird im Einzelnen unter Abschnitt VII. dieses Berichts erläutert.

Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans bestimmt ferner, dass das Grundkapital der ORBIS SE dem Grundkapital der ORBIS AG (§ 5 Abs. 1 und 2 sowie 3 der Satzung der ORBIS AG) im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der ORBIS AG in die SE entspricht. Weiter wird geregelt, dass das genehmigte Kapitals gemäß § 5 Abs. 5 der ORBIS SE (Genehmigtes Kapital 2021) dem im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung dem genehmigten Kapital in § 5 Abs. 4 der Satzung der ORBIS AG entspricht.

Um etwaige Anpassungen in der Satzung der ORBIS SE zum Grundkapital sowie dem genehmigten Kapital vornehmen zu können, wird der Aufsichtsrat der ORBIS SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige vor Eintragung der Umwandlung sich ergebende Änderungen in der Fassung des Entwurfs der Satzung der ORBIS SE vorzunehmen. Diese Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Anpassung der Satzung erfolgt auf Grundlage des § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat die Befugnis übertragen kann, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Diese Bestimmung gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE.

Durch die Regelung in Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans wird dementsprechend ein Gleichlauf der Grundkapitalziffer und der Höhe des genehmigten Kapitals der ORBIS AG mit den entsprechenden Kapitalia der zukünftigen ORBIS SE geschaffen.

4. Barabfindung (Ziffer 4. des Umwandlungsplans)

In Ziffer 4. des Umwandlungsplans wird in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung bestimmt, dass Aktionäre, die der Umwandlung widersprechen, kein Angebot einer Barabfindung erhalten.

5. Organe der Gesellschaft (Ziffer 5. des Umwandlungsplans)

Eine SE kann gemäß Art. 38 lit. b) SE-VO entweder über ein Leitungs- und ein Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder über ein Verwaltungsorgan (monistisches System) verfügen. Die Festlegung erfolgt in der Satzung.

Ziffer 5. des Umwandlungsplans bestimmt – in Übereinstimmung mit § 7 der Satzung der ORBIS SE – hinsichtlich des bei der SE auszuübenden Wahlrechts für die Ausgestaltung deren Organisationsverfassung, dass das bei der ORBIS AG bestehende dualistische Leitungs- und Aufsichtssystem mit dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan in der ORBIS SE weiterhin beibehalten wird.

Die Organe der ORBIS SE sind daher der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung (Art. 38 SE-VO).

6. Vorstand (Ziffer 6. des Umwandlungsplans)

Ziffer 6.2 des Umwandlungsplans beschreibt die beabsichtigte Besetzung des Vorstands der ORBIS SE. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der ORBIS SE ist beabsichtigt, dass die bisherigen Mitglieder des Vorstands, Herr Thomas Gard, Herr Stefan Mailänder, Herr Michael Jung sowie Herr Frank Schmelzer als Mitglieder des Vorstands der ORBIS SE bestellt werden.

7. Aufsichtsrat (Ziffer 7. des Umwandlungsplans)

Ziffer 7.1 des Umwandlungsplans enthält Regelungen zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der SE. Danach besteht der Aufsichtsrat der ORBIS SE aus drei Mitgliedern, die ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung gewählt werden.

Vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung der Amtszeit zum Zeitpunkt der Bestellung, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der ORBIS SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre.

Ziffer 7.3 des Umwandlungsplans enthält die Angabe, dass die Ämter der Aufsichtsratsmitglieder aufgrund des Grundsatzes der Ämterkontinuität gemäß § 203 UmwG mit Wirksamwerden in der Umwandlung in die Rechtsform der SE weiterhin fortbestehen (vgl. dazu auch Abschnitt IV. Ziffer 8. lit. c) Unterpunkt cc) dieses Umwandlungsberichts). Mitglieder des Aufsichtsrats der ORBIS SE werden weiterhin Herr Ulrich Holzer, Herr Peter Kraus und Herr Martin J. Hörmann sein.

8. Angaben zum Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8. des Umwandlungsplans)

Ziffer 8. des Umwandlungsplans enthält Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß dem SEBG und den jeweiligen die SE-Beteiligungsrichtlinie umsetzenden nationalen Gesetzen in den übrigen Mitgliedstaaten, in denen die ORBIS-Gruppe tätig ist, geschlossen wird.

a) Grundsätze des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans)

Zur Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der ORBIS AG auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen ist im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SE ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Vereinbarung in der ORBIS SE durchzuführen. Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.

Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz des Schutzes der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der ORBIS AG. Eine Vereinbarung darf nicht zu einer Minderung von zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in die Rechtsform der SE bestehender Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer führen (§ 15 Abs. 5 SEBG). Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch § 2 Abs. 8 SEBG bestimmt, der im Wesentlichen der Regelung des Art. 2 lit. h) der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer folgt.

Ziffer 8.1 des Umwandlungsplans enthält eine einleitende Beschreibung der Grundsätze und relevanten Begriffe im Zusammenhang mit dem Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der ORBIS SE.

"Beteiligung der Arbeitnehmer" ist danach der Oberbegriff für jedes Verfahren – insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung –, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen (vgl. § 2 Abs. 8 SEBG).

"Unterrichtung" bezeichnet in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE, also den Vorstand der ORBIS SE, über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen (vgl. § 2 Abs. 10 SEBG).

"Anhörung" meint neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und Unternehmensleitung und die Beratung mit dem Ziel der Einigung, wobei die Unternehmensleitung jedoch in ihrer Entscheidung frei bleibt (vgl. § 2 Abs. 11 SEBG).

Die "Mitbestimmung" bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ, diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen (vgl. § 2 Abs. 12 SEBG).

Da die ORBIS AG zum Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung in die Rechtsform der SE im Handelsregister der Gesellschaft nicht der Mitbestimmung auf unternehmerischer Ebene unterliegen wird, ist einziger Gegenstand der Verhandlungen die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der ORBIS SE.

b) Gegenwärtige Situation und Folgen der Umwandlung (Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8.2 des Umwandlungsplans beschreibt die gegenwärtige Situation der ORBIS-Gruppe und enthält Angaben zu den Folgen der Umwandlung.

Der Aufsichtsrat der ORBIS AG setzt sich derzeit aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammen; im Aufsichtsrat der ORBIS AG sind keine Arbeitnehmer vertreten.

Auch mit Wirksamwerden der Umwandlung der ORBIS AG in eine SE bestehen die Ämter der Mitglieder im Aufsichtsrat weiterhin fort. Im Falle der Gründung einer SE durch Umwandlung bleibt nach der gesetzlichen Auffangregelung die Regelung zur Mitbestimmung erhalten, die in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung, d.h. zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister der Gesellschaft, bestanden hat (vgl. § 35 Abs. 1 SEBG). Die Satzung der ORBIS SE sieht für den Aufsichtsrat die Bestellung von drei Mitgliedern vor, die ohne Bindung an Wahlvorschläge von der Hauptversammlung bestellt werden; Arbeitnehmervertreter werden danach im Aufsichtsrat der ORBIS SE nicht vertreten sein.

Bei der ORBIS AG besteht ein Betriebsrat, der sich derzeit aus elf Mitgliedern zusammensetzt; auf europäischer und internationaler Ebene bestehen derzeit keine Arbeitnehmervertretungen in der ORBIS-Gruppe.

c) Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer (Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans)

Ziffer 8.3 des Umwandlungsplans beschreibt die Einleitung des Verfahrens über die Beteiligung der Arbeitnehmer in Form der hierfür gesetzlich vorgesehenen Information der Arbeitnehmer und der betroffenen Arbeitnehmervertretungen.

Die Einleitung des Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Diese sehen vor, dass die Leitung der beteiligten Gesellschaft, d.h. der Vorstand der ORBIS AG, die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Umwandlungsvorhaben informiert und sie zur Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums auffordert. Einzuleiten ist das Verfahren unaufgefordert und unverzüglich, spätestens nachdem der Vorstand der ORBIS AG den aufgestellten Umwandlungsplan offengelegt hat. Die Offenlegung erfolgt durch Einreichung des Umwandlungsplans in öffentlich beglaubigter Form beim zuständigen Handelsregister in Saarbrücken.

Der Vorstand der ORBIS AG hat die Arbeitnehmervertretungen und Arbeitnehmer der ORBIS-Gruppe mit Schreiben vom 8. Juli 2021 informiert und sie zur Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums aufgefordert.

d) Bildung, Zusammensetzung und Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffern 8.4 und 8.5 des Umwandlungsplans)

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen innerhalb von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen sollen. Dieses setzt sich aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen Mitgliedstaaten zusammen.

Aufgabe dieses besonderen Verhandlungsgremiums ist es, mit der Leitung der SE die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der SE zu verhandeln.

Bildung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiumsbestimmen sich im Grundsatz nach den §§ 4 bis 7 SEBG. Die Sitzverteilung folgt nachstehender Grundregel:

Jeder Mitgliedstaat, in dem die ORBIS-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt, erhält mindestens einen Sitz (§ 5 Abs. 1 SEBG). Die Anzahl der einem Mitgliedstaat zugewiesenen Sitze erhöht sich jeweils um einen Sitz, soweit die Anzahl der in diesem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer jeweils die Schwelle von 10 %, 20 %, 30 % usw. aller Arbeitnehmer der ORBIS-Gruppe in der EU bzw. dem EWR übersteigt. Zur Bestimmung der Sitzverteilung ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Information abzustellen (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG).

Ausgehend von den Beschäftigtenzahlen der ORBIS-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 31. Mai 2021 ergibt sich die nachfolgende Sitzverteilung:

Land	**Anzahl Arbeitnehmer (gesamt) pro Land**	**%-Anteil (gerundet)**	**Delegierte im Besonderen Verhandlungsgremium**
Deutschland	654	87,90	9
Frankreich	18	2,42	1
Österreich	31	4,17	1
Niederlande	41	5,51	1
Gesamt:	**744**	**100**	**12**

Treten während der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften oder der betroffenen Betriebe ein, aufgrund derer sich die konkrete Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums ändern würde, ist das Besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen (§ 5 Abs. 4 SEBG).

Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen Mitgliedstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung, so z.B. die Urwahl, die Bestellung durch Gewerkschaften oder, wie es das deutsche Recht vorsieht, die Wahl durch ein Wahlgremium (vgl. § 8 SEBG). Für die ORBIS AG war das Wahlgremium aus den Mitgliedern des Betriebsrats der ORBIS AG zusammenzusetzen. Die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder sowie die Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Arbeitnehmer und ihrer betroffenen Arbeitnehmervertretungen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wurden in allen betroffenen Mitgliedstaaten die Wahl- bzw. Bestellungsverfahren zur Ermittlung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums eingeleitet und durchgeführt.

Frühestens nachdem alle Mitglieder benannt sind, spätestens aber zehn Wochen nach der Information im Sinne des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 SEBG (vgl. §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 SEBG), hat die Unternehmensleitung unverzüglich zur Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzuladen. Mit dem Tag der Konstituierung endet das Verfahren für die Bildung des besonderen Verhandlungsgremiums und es beginnen die Verhandlungen, für die gesetzlich eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist. Diese Dauer kann durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden.

Das Verhandlungsverfahren findet auch dann statt, wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Diesen Vorgaben entsprechend hat sich das Besondere Verhandlungsgremium am 23.09.2021 auf Einladung des Vorstands der ORBIS AG konstituiert.

Während der laufenden Verhandlungen gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Ein während der laufenden Verhandlungen hinzukommendes Mitglied muss aber den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet; ein Anspruch auf Verlängerung der Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht nicht.

e) Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer und Beschlussfassung im besonderen Verhandlungsgremium (Ziffern 8.6 und 8.7 des Umwandlungsplans)

Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE. Unterliegt die umzuwandelnde Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung in die Rechtsform der SE nicht der unternehmerischen Mitbestimmung, ist grundsätzlich einziger Gegenstand der Verhandlungen die Festlegung des Verfah-

rens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE, entweder durch Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise (vgl. § 35 Abs. 1, § 21 Abs. 6 SEBG).

Die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE kann durch die Errichtung eines SE-Betriebsrats erfolgen oder durch ein anderes von den Verhandlungsparteien vorgesehenes Verfahren, welches die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der SE gewährleistet. Wird ein SE-Betriebsrat gebildet, sind der Geltungsbereich, die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichtungs- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren, zu vereinbaren. Anstelle der Errichtung eines SE-Betriebsrats kann auch ein anderes Verfahren vereinbart werden, das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sicherstellt.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem besonderen Verhandlungsgremium über die Beteiligung der Arbeitnehmer bedarf eines Beschlusses des besonderen Verhandlungsgremiums. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, gefasst.

Wird eine SE durch Umwandlung gegründet, kann ein Beschluss, der die Minderung der Mitbestimmungsrechte zur Folge hat, nicht gefasst werden (vgl. § 15 Abs. 5 SEBG).

f) Gesetzliche Auffangregelung (Ziffern 8.8 und 8.9 des Umwandlungsplans)

Kommt eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, gelangt die gesetzliche Auffanglösung der §§ 22 ff. SEBG zur Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden. Die Folgen des Eingreifens der gesetzlichen Auffanglösung werden in Ziffer 8.8 des Umwandlungsplans näher bezeichnet.

Da bei der Gründung einer SE im Wege der Umwandlung die Regelung zur Mitbestimmung erhalten bleibt, die in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung – d.h. zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels im Handelsregister der Gesellschaft – bestanden hat, wird die ORBIS SE auch bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung mitbestimmungsfrei gegründet werden.

Im Hinblick auf die Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass bei der ORBIS SE ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde.

Der SE Betriebsrat wäre für die Angelegenheiten zuständig, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre jährlich über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Die jährliche Unterrichtung hätte in Form einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand der ORBIS SE zu erfolgen (vgl. § 28 Abs. 1 SEBG). In Vorbereitung dieser Sitzung hätte die Leitung der ORBIS SE dem SE-Betriebsrat insbesondere die in § 28 Abs. 1 Satz 2 SEBG bezeichneten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Über außergewöhnliche Umstände wäre der SE-Betriebsrat auch unterjährig zu unterrichten und anzuhören (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 SEBG). Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würden grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

In Ziffer 8.9 des Umwandlungsplans finden sich Angaben zur regelmäßigen Überprüfung der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE im Fall der gesetzlichen Auffanglösung. In diesem Fall ist während des Bestehens der SE alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat ferner vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder ob die bisherige Regelung weiter gelten soll. Wird der Beschluss gefasst, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, so tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums.

g) Kosten des besonderen Verhandlungsgremiums (Ziffer 8.10 des Umwandlungsplans)

Die durch die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die ORBIS AG sowie nach ihrer Gründung die ORBIS SE (vgl. § 19 SEBG).

Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums, einschließlich der Verhandlungen, entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel

(z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu tragen.

9. Sonstige Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (Ziffer 9. des Umwandlungsplans)

Ziffer 9. beschreibt die sonstigen Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der ORBIS AG sowie die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der ORBIS-Gruppe mit den betreffenden Tochtergesellschaften bleiben von der Umwandlung unberührt. Ebenso hat die Umwandlung der ORBIS AG in eine SE für die Arbeitnehmer der ORBIS-Gruppe — mit Ausnahme des unter Ziffer 8. des Umwandlungsplans beschriebenen Verfahrens der Beteiligung der Arbeitnehmer — keine Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der ORBIS AG und den Gesellschaften der ORBIS-Gruppe.

Aufgrund der Umwandlung sind auch keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkung auf die Situation der Arbeitnehmer hätten.

10. Keine weiteren Rechte oder Sondervorteile (Ziffer 10 des Umwandlungsplans)

Ziffer 10.1 des Umwandlungsplans enthält die Feststellung, dass Personen im Sinne von § 194 Absatz 1 Nr. 5 UmwG und/oder Art. 20 Absatz 1 Satz 2 lit. f) SE-VO über die in Ziffer 3.3 dieses Umwandlungsplans genannten Aktien hinaus keine Rechte gewährt werden. Besondere Maßnahmen für diese Personen sind nicht vorgesehen. Die Rechte der Aktionäre ergeben sich im Einzelnen aus der SE-Satzung.

Ziffer 10.2 des Umwandlungsplans führt aus, dass Personen im Sinne von Art. 20 Absatz 1 Satz 2 lit. g) SE-VO und Art. 37 Abs. 6 SE-VO sowie dem nach Ziffer 11.2 dies Umwandlungsplans bestellten Abschluss- und Konzernabschlussprüfer im Zuge der Umwandlung keine Sondervorteile gewährt werden.

Aus Gründen der rechtlichen Vorsorge wird darüber hinaus auf Folgendes hingewiesen:

Unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der ORBIS AG ist davon auszugehen, dass die bisher amtierenden Mitglieder des Vorstands der ORBIS AG als Mitglieder des Vorstands der ORBIS SE bestellt werden (vgl. Ziffer 6.2 dieses Umwandlungsplans).

Darüber hinaus bleiben die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der ORBIS AG für die Dauer ihrer

restlichen Wahlzeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der ORBIS SE im Amt (vgl. Ziffer 7.3 dieses Umwandlungsplans).

11. Geschäftsjahr; Abschluss- und Konzernabschlussprüfer (Ziffer 11. des Umwandlungsplans)

In Ziffer 11.1 des Umwandlungsplans wird festgestellt, dass das Geschäftsjahr der ORBIS SE wie zuvor auch bei der ORBIS AG dem Kalenderjahr entsprechen wird.

Ziffer 11.2 des Umwandlungsplans sieht die Bestellung der RSM GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschluss- und Konzernabschlussprüferprüfer für das erste Geschäftsjahr der ORBIS SE vor.

12. Umwandlungskosten (Ziffer 12 des Umwandlungsplans)

Ziffer 12 des Umwandlungsplans stellt in Übereinstimmung mit § 24 Abs. 2 der Satzung der ORBIS SE klar, dass die Kosten der Umwandlung, insbesondere die Kosten der Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Prüfer gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, die Kosten der Beurkundung des Umwandlungsplans, die Kosten externer Berater, die Kosten der außerordentlichen Hauptversammlung, die Kosten der Registereintragung, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer einschließlich der Kosten für die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums sowie die unternehmensinternen Kosten bis zu dem in der Satzung festgelegten Höchstbetrag von EUR 250.000 von der Gesellschaft — und damit nach Wirksamwerden der Umwandlung von der ORBIS SE — getragen werden.

VII. Erläuterung der Satzung der ORBIS SE

1. Überblick

Mit dem Wirksamwerden der Umwandlung ändert die ORBIS AG ihre Rechtsform in die einer SE. Die bisherige Satzung der ORBIS AG wird durch eine neue Satzung der ORBIS SE ersetzt. Diese Satzung ist Bestandteil des Umwandlungsplans, dem die Hauptversammlung der ORBIS AG zustimmen muss.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die ORBIS SE basiert auf der bestehenden Satzung der ORBIS AG. Die Bestimmungen der derzeitigen Satzung der ORBIS AG konnten weitgehend für die Satzung der künftigen ORBIS SE übernommen werden, da die für die Satzung der ORBIS SE wesentlichen Regelungen der SE-VO und des SEAG lediglich in einzelnen Aspekten von den auf die Satzung einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht anwendbaren Regelungen abweichen.

Nachstehend wird der Entwurf der Satzung für die ORBIS SE wie folgt erläutert, wobei die maßgeblichen Unterschiede zur bestehenden Satzung der ORBIS AG hervorgehoben werden:

2. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 bis § 4 der Satzung)

Die einleitenden allgemeinen Bestimmungen der Satzung zu Firma und Sitz (§ 1), zum Geschäftsjahr (§ 2), zum Gegenstand des Unternehmens (§ 3) und den Bekanntmachungen (§ 4) sind gegenüber der Satzung der ORBIS AG nahezu unverändert.

Die Firmierung der Gesellschaft wird zukünftig "ORBIS SE" lauten, da der Rechtsformzusatz "SE" gemäß Art. 11 Abs. 1 SE-VO zwingend vorgeschrieben ist.

3. Grundkapital und Aktien (§ 5 der Satzung)

a) Grundkapitalziffer und Einteilung

In § 5 Abs. 1, Abs. 2, 3 und Abs. 4 der Satzung der ORBIS SE werden das Grundkapital sowie die Einteilung in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag geregelt. Die Satzungsregelungen zum Grundkapital und zu den Aktien befanden sich bisher in § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 der Satzung der ORBIS AG.

In § 5 Abs. 4 ist dargelegt, dass das Grundkapital der ORBIS SE in Höhe von EUR 9.766.042,00 im Wege der Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE erbracht wird. Eine entsprechende Bestimmung ist vorsorglich geboten im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in der Satzung der ORBIS SE aufgenommen worden ist.

Um einen Gleichlauf der Grundkapitalziffern der ORBIS AG mit der ORBIS SE im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung zu erreichen, wird in Ziffer 3.4 des Umwandlungsplans ausdrücklich bestimmt, dass der Aufsichtsrat der ORBIS SE ermächtigt und zugleich angewiesen ist, etwaige Änderungen der Fassung von § 5 der Satzung der ORBIS SE auch im Hinblick auf das Grundkapital vorzunehmen, so dass im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung das Grundkapital mit der Einteilung in Aktien der ORBIS SE dem Grundkapital und der Einteilung in Aktien der ORBIS AG entspricht. Sofern vor Wirksamwerden der Umwandlung sich die Grundkapitalziffer ändern sollte, ist die Fassung der Satzung der ORBIS SE insoweit entsprechend anzupassen.

b) Aktienurkunden

Die Regelungen zu den Aktien in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Regelungen in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der ORBIS AG.

Die Gesellschaft kann Aktien in Einzel- oder Sammelurkunden verbriefen, ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Insoweit entspricht § 6 der Satzung der ORBIS SE dem bisherigen § 6 der Satzung der ORBIS AG.

c) Genehmigtes Kapital

§ 5 Abs. 5 der Satzung der ORBIS SE entspricht den Regelungen zum genehmigten Kapital in § 5 Abs. 4 der Satzung der ORBIS AG.

§ 5 Abs. 5 der Satzung der künftigen ORBIS SE sieht ein genehmigtes Kapital gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt von bis zu nominal EUR 4.883.021,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021), welches funktional an die Stelle des derzeit bei der ORBIS AG entsprechend bestehenden genehmigten Kapitals in § 5 Abs. 4 der Satzung der ORBIS AG tritt.

Den Aktionären der ORBIS SE steht bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals 2021 gegen Bareinlage grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- um Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen zu begeben;
- wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden;
- sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere des Aktienausgabebetrages, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Da die ORBIS SE eine dualistische Organisationsverfassung mit Vorstand (Leitungsorgan) und Aufsichtsrat (Aufsichtsorgan) verfolgt, kann auch der Vorstand der ORBIS SE bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 ausschließen und den Inhalt der Aktienrechte, die weiteren Einzelhei-

ten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere des Ausgabebetrages, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmen (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 2 und Abs. 3 AktG).

Insoweit entspricht § 5 Abs. 5 der Satzung der ORBIS SE § 5 Abs. 4 der Satzung der ORBIS AG.

4. Organisationsverfassung (§ 7 der Satzung)

Bei der Gründung einer SE eröffnet Art. 38 lit. b) SE-VO die Wahl zwischen dem dualistischen System (Aufsichtsrat und Leitungsorgan) und dem monistischen System (Verwaltungsorgan).

Die ORBIS AG hat sich für die Beibehaltung des dualistischen Systems entschieden. Folglich bestimmt § 7 der Satzung, dass Organe der Gesellschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie die Hauptversammlung sind (Art. 38 SE-VO).

5. Vorstand (§ 8 der Satzung)

a) Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit

Wie bei der ORBIS AG besteht der Vorstand der ORBIS SE nach § 8 Abs. 1 der Satzung der ORBIS SE aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands der ORBIS SE dürfen nach § 8 Abs. 3 der Satzung der ORBIS SE höchstens für einen Zeitraum von 6 Jahren bestellt werden, wobei Widerbestellungen zulässig sind (Art. 46 SE-VO).

b) Vertretung der ORBIS SE

Ebenso wie bei der ORBIS AG wird die ORBIS SE gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der ORBIS SE durch ein Vorstandsmitglied vertreten, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern, so wird die ORBIS SE jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung der ORBIS SE kann der Aufsichtsrat beschließen, dass einzelne Mitglieder des Vorstands alleine zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Nach § 9 Abs. 3 der Satzung der ORBIS SE kann der Aufsichtsrat Mitglieder des Vorstands im Rahmen der gesetzlichen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

6. Aufsichtsrat (§ 10 der Satzung)

a) Zusammensetzung, Bestellung und Amtszeit

§ 10 Abs. 1 der Satzung der ORBIS SE legt fest, dass der Aufsichtsrat der ORBIS SE aus drei Mitgliedern besteht. Da die ORBIS SE wie die ORBIS AG unternehmerisch nicht mitbestimmt ist, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats als Vertreter der Anteilseigner von der Hauptver-

sammlung gewählt. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der ORBIS SE bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre.

b) Abberufung

Zur Abberufung eines von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählten Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit genügt nach § 10 Abs. 5 der Satzung der ORBIS SE ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss der Hauptversammlung. Über die Verweisung des Art. 52. Satz 2 SE-VO ist daher auch auf die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder einer SE die Regelung des § 103 AktG anzuwenden. Die Regelung des § 10 Abs. 5 der ORBIS zur Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder entspricht daher inhaltlich § 9 Absatz 5 der Satzung der ORBIS SE.

c) Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Abweichend der Satzung der ORBIS AG sieht die Satzung der ORBIS SE einen Katalog an zustimmungsbedürftigen Geschäften vor. Die Mitglieder des Vorstands dürfen die in § 9 Abs. 5 der Satzung der ORBIS SE genannten Maßnahmen und Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausführen.

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen danach:

- Erwerb von neuen Beteiligungen,
- Aufnahme oder Beendigung von wesentlichen Geschäftsbereichen,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten,
- Veräußerung des Geschäftsbetriebs oder von wesentlichen Teilen des Geschäftsbetriebs.

Anders als bei der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht ist eine solche Festlegung durch die Satzung für die SE in Art. 48 Abs. 1 SE-VO sowohl für das monistische als auch für das dualistische System gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der ORBIS SE kann der Aufsichtsrat über die in der Satzung genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.

7. Hauptversammlung (§ 18 der Satzung)

a) Ort und Einberufung

§ 18 der Satzung der ORBIS SE übernimmt zu Ort und Einberufung der Hauptversammlung die Regelungen des § 17 der Satzung der ORBIS AG im Wesentlichen unverändert. Die ordentliche Hauptversammlung einer SE hat gem. Art. 54 Abs. 1 SE-VO innerhalb der ersten sechs Monate, statt wie bei einer Aktiengesellschaft innerhalb der ersten acht Monate, stattzufinden. Insoweit enthält eine § 18 Abs. 3 der Satzung der ORBIS SE eine Abweichung zu § 17 Abs. 3 der Satzung der ORBIS AG.

b) Teilnahme und Stimmrecht

§§ 19 und 20 der Satzung der ORBIS SE sind inhaltlich identisch mit den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zum Stimmrecht in § 18 und § 19 der Satzung der ORBIS AG.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung der ORBIS SE sind wie bisher diejenigen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, die sich in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) anmelden und ihren Anteilsbesitz ordnungsgemäß nachweisen, wobei in der Einberufung der Hauptversammlung weitere Formen und Sprachen der Anmeldung und des Nachweises vorgesehen werden können. Nach § 19 Abs. 2 der Satzung der ORBIS SE hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des 21. Tages vor Beginn der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.

Sofern keine Aktienurkunden ausgegeben sind, ist gemäß § 19 Abs. 4 der Satzung der ORBIS SE in der Einberufung zur Hauptversammlung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen werden.

In der Hauptversammlung der ORBIS SE wird jede Stammstückaktie gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung auch weiterhin jeweils eine Stimme gewähren, beginnend mit der vollständigen Leistung der Einlage.

Nach § 21 Abs. 1 der Satzung der ORBIS SE führt Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung. Für den Fall seiner Verhinderung bestimmt der Vorsitzende ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das den Vorsitz in der Hauptversammlung übernimmt.

Nach § 21 Abs. 2 der Satzung der ORBIS SE leitet der Vorsitzende der Hauptversammlung ebenso wie bei der ORBIS AG die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der

Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Der Vorsitzende ist zudem nach § 21 Abs. 3 der Satzung der ORBIS SE ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken;

Nach § 18 Absatz 5 der Satzung der ORBIS AG sollen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen. Im Falle einer dringenden beruflichen Verhinderung (z.B. Auslandsaufenthalt), gesundheitlicher Verhinderung oder einer sonstigen dringenden privaten Verhinderung, darf die Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen. Die Regelungen zur Teilnahme der Organmitglieder der ORBIS AG an der Hauptversammlung werden in § 19 Abs. 5 der Satzung der ORBIS SE inhaltsgleich übernommen.

In § 19 Abs. 6 der Satzung der ORBIS SE ist inhaltlich unverändert vorgesehen, dass die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden kann. Die Übertragung kann - wie auch bei der ORBIS AG – auch in der Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu machen

c) Beschlussfassung

Die Bestimmungen in § 22 Abs. 1 der Satzung der ORBIS SE zu den Mehrheitserfordernissen für Beschlüsse der Hauptversammlung übernehmen im Wesentlichen inhaltlich unverändert die in § 21 Abs. 1 der Satzung der ORBIS AG getroffenen Bestimmungen, passen diese allerdings für satzungsändernde Beschlüsse den abweichenden gesetzlichen Vorgaben bei der SE an.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden auch bei der ORBIS SE grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen; dies entspricht der gesetzlichen Grundregel des Art. 57 SE-VO. Soweit das Gesetz neben einer Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt — soweit zulässig — in Übernahme der entsprechenden Regelung des § 21 Satz 1 der Satzung der ORBIS AG ferner auch bei der ORBIS SE die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Für Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bei einer SE gilt zudem gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO, dass diese grundsätzlich einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen, sofern nicht nach den gesetzlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften nach deutschem Recht eine größere Mehrheit vorgesehen oder zugelassen ist. Nur für den Fall, dass mindestens die Hälfte des Grundkapitals bei der Beschlussfassung vertreten ist und zwingende gesetzliche Vorschriften keine andere Mehrheit vorschreiben, kann für satzungsändernde Beschlüsse in der Satzung der SE eine einfache Beschlussmehrheit vorgesehen werden (Art. 59 Abs.

2 SE-VO i. V. m. § 51 SEAG). Von dieser Möglichkeit wird in § 22 Abs. 1 der Satzung der ORBIS SE Gebrauch gemacht.

d) Fassungsänderungen der Satzung

§ 11 Abs. 3 der Satzung der ORBIS SE enthält eine Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Vornahme von Änderungen der Satzung der Gesellschaft, welche nur die Fassung betreffen. Dies entspricht den Befugnissen des Aufsichtsrats der ORBIS AG nach § 10 Abs. 3 der Satzung der ORBIS SE.

8. Schlussbestimmungen (§ 24 der Satzung)

§ 24 der Satzung der ORBIS SE entspricht § 23 der Satzung der ORBIS AG mit redaktionellen Änderungen. § 24 Abs. 2 der Satzung der ORBIS SE bestimmt, dass die Gesellschaft den Aufwand der Gründung der ORBIS SE durch Umwandlung der ORBIS AG in Höhe von bis zu EUR 250.000,00 übernimmt. Die Regelung war entsprechend der Gründungsvorschriften zwingend aufzunehmen.

VIII. Auswirkungen der Umwandlung für die Aktionäre

1. Überblick

Die Aktionäre der ORBIS AG sind nach dem Wirksamwerden der Umwandlung nicht mehr an einer deutschen Aktiengesellschaft, sondern an einer SE beteiligt. Ab diesem Zeitpunkt gelten für die Gesellschaft und die Aktionäre neben dem überwiegend weiterhin für Aktiengesellschaften anwendbaren deutschen Recht auch das SE-spezifische Recht sowie eine neue Satzung. Wegen der sich hieraus ergebenden Unterschiede und die mittelbaren Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre wird auf die Darstellung der Auswirkungen der Umwandlung auf die Gesellschaft in vorstehendem Abschnitt IV. und die Erläuterung der Satzung der ORBIS SE in vorstehendem Abschnitt VII. dieses Umwandlungsberichts verwiesen.

2. Fortbestand der Beteiligung

Die Aktionäre der ORBIS AG werden mit Wirksamwerden der Umwandlung kraft Gesetzes Aktionäre der ORBIS SE.

Ihre Beteiligung an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers unverändert fort. Die Aktionäre der ORBIS AG werden daher im gleichen Umfang und in der gleichen Anzahl an Stückaktien am Grundkapital der ORBIS SE beteiligt, wie sie unmittelbar vor dem Umwandlungszeitpunkt am Grundkapital der ORBIS AG beteiligt waren. Ebenso wie die Stückaktien der ORBIS AG werden auch die Stückaktien der ORBIS SE auf den Inhaber lauten. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital der Gesellschaft wird sich durch die Umwandlung nicht ändern und weiterhin EUR 1,00 je Stückaktie betragen.

Auch die mit den Aktien verbundenen Rechte der Aktionäre, insbesondere die Dividendenberechtigung sowie die Auskunfts- und Informationsrechte in der Hauptversammlung, ändern sich durch die Umwandlung der ORBIS AG in eine SE nicht.

3. Kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten

In Bezug auf Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile finden für die zukünftige ORBIS SE als börsennotierte SE gleichermaßen wie für die ORBIS AG als börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG Anwendung.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO sind die Regelungen der §§ 33 ff. WpHG auch weiterhin in einer börsennotierten SE anwendbar, so dass sich für die Aktionäre durch die Umwandlung der Gesellschaft keine Änderungen ergeben. Aktionärsrechte können daher auch bei der SE gemäß § 44 WpHG unter den dort genannten Voraussetzungen nicht ausgeübt werden, wenn Aktionäre die Mitteilungspflichten gemäß § 33 Absatz 1 oder Absatz 2 WpHG in der ORBIS SE nicht erfüllen. Vor Wirksamwerden der Umwandlung abgegebene Mitteilungen über Stimmrechtsanteile sind auch für die ORBIS SE wirksam abgegeben, so dass insoweit keine nachträglichen Mitteilungen vorgenommen werden müssen.

Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO finden in der SE auch die Vorschriften über die Insiderüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung - MAR) gemäß Art. 14 ff. i.V.m. Art. 7 ff. MAR weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sind auch Personen mit Führungsaufgaben wie bisher in der ORBIS AG verpflichtet, eigene Geschäfte in Aktien der ORBIS SE mitzuteilen (sog. Directors' Dealings gemäß Art. 19 MAR). Durch die Umwandlung ergeben sich insoweit keine Änderungen.

4. Neuverbriefung der Aktien

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der ORBIS AG sind derzeit in einer Globalurkunde verbrieft, die in Girosammelverwahrung gehalten wird.

Die Globalurkunde wird nach Wirksamwerden der Umwandlung gegen eine Globalurkunde über die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der ORBIS SE ausgetauscht. Die Globalurkunde wird wiederum in Girosammelverwahrung gehalten werden.

Die Depotbanken werden anschließend alle Depotbestände von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der ORBIS AG auf Stückaktien der ORBIS SE ändern, die ebenfalls auf den Inhaber lauten. Von den Aktionären ist hierzu nichts zu veranlassen.

5. Fortbestand der Börsennotierung

Die ORBIS-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt (General Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie sind darüber hinaus in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen und werden über die elektronische Handelsplattform XETRA® gehandelt.

Die Umwandlung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung der Gesellschaft und den börsenmäßigen Handel der Aktien der Gesellschaft. Die Umwandlung hat auch keine Auswirkungen auf eine bestehende Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in Börsenindizes. Die Aktionäre können daher auch nach der Umwandlung der ORBIS AG ihre dann an der ORBIS SE bestehenden Aktien an jeder Börse handeln, an der die Aktien derzeit notiert sind. Es bedarf hierzu keiner gesonderten Börsenzulassung der Aktien der ORBIS SE, da durch die Umwandlung die Gesellschaft weder aufgelöst noch neu gegründet wird (vgl. Art. 37 Abs. 2 SE-VO).

Nach Wirksamwerden der Umwandlung wird die Notierung der Gesellschaft im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse von "ORBIS AG" in "ORBIS SE" geändert.

6. Steuerliche Auswirkungen auf die Aktionäre

Wegen des Grundsatzes der Rechtsträgeridentität ist mit der Umwandlung der ORBIS AG in die ORBIS SE eine Vermögensübertragung nicht verbunden.

Ein steuerlicher Systemwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft findet durch die Umwandlung ebenfalls nicht statt, da sowohl die ORBIS AG als auch die ORBIS SE Kapitalgesellschaften sind. Für in Deutschland steuerpflichtige Aktionäre stellt die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE daher auch keinen Veräußerungsvorgang dar und ist nach dem deutschen Steuerrecht insoweit ebenfalls steuerneutral. Eine Aussage zur steuerlichen Behandlung des Formwechsels im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs nach den entsprechenden ausländischen steuerlichen Regelungen kann an dieser Stelle jedoch nicht getroffen werden.

Künftige Dividendenausschüttungen der ORBIS SE sowie Veräußerungen von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der ORBIS SE für Zwecke der deutschen Ertragsteuer grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie Dividendenausschüttungen und Veräußerungen bei Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft.

Aktionären der Gesellschaft wird empfohlen, im Hinblick auf bei ihnen möglicherweise bestehende steuerlich relevante Besonderheiten ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, für die ausländische Steuerrechtsbestimmungen anwendbar sind.

IX. Auswirkungen der Umwandlung für die Arbeitnehmer

Die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform der SE für die Arbeitnehmer haben wird, sind im Einzelnen bei der Erläuterung des Umwandlungsplans im vorstehenden Abschnitt VI.8 dieses Umwandlungsberichts dargestellt; hierauf wird verwiesen.

Unterschriftenzeilen folgen auf der nachstehenden Seite

Saarbrücken den 23. September 2021

Vorstand der ORBIS AG

Thomas Gard
(Vorsitzender)

Stefan Mailänder
(Stellvertretender Vorsitzender)

Michael Jung
(Vorstand)

Frank Schmelzer
(Vorstand)